

Schaffung der Pädagogischen Hochschule des Kantons St.Gallen

- **Gesetz über die Pädagogische Hochschule des Kantons St.Gallen**
- **Kantonsratsbeschluss über die Genehmigung der Personalverordnung der Pädagogischen Hochschule des Kantons St.Gallen**

Botschaft und Entwürfe der Regierung vom 28. Juni 2005

Inhaltsverzeichnis

Zusammenfassung.....	2
I. Neue Lehrerbildung.....	3
II. Bereinigung der Strukturen.....	4
III. Pädagogische Hochschule des Kantons St.Gallen	5
1. Vorbereitung.....	5
2. Rechtsform	5
3. Perspektiven.....	6
4. Besondere Aspekte	8
a) Führungsstruktur	8
b) Dienstrecht.....	8
5. Rechtsetzung.....	9
a) Gesetz über die Pädagogische Hochschule des Kantons St.Gallen	9
b) Personalverordnung der Pädagogischen Hochschule des Kantons St.Gallen ..	9
6. Erweiterung des Rates der Hochschule im Übergang.....	9
IV. Zulassung zum Studium	10
1. Ausgangslage.....	10
2. Anpassung im Rahmen des neuen Gesetzes über die Pädagogische Hochschule des Kantons St.Gallen	10
V. Berufseinführung der Volksschul-Lehrkräfte	11
1. Entwicklung und Konzept	11
2. Gesetzesanpassungen	12
VI. Finanzielles	12
1. Betriebskosten der Pädagogischen Hochschule des Kantons St. Gallen	12
2. Beiträge an die Pädagogische Hochschule des Kantons St. Gallen.....	12
3. Kosten der neuen Berufseinführung	13
4. Zusammenfassung	15
VII. Kantonale Anerkennung von Hochschulen	15
VIII. Antrag	16

Beilagen:

1. Gegenüberstellung des Gesetzes über die Pädagogische Hochschule Rorschach (alt) und des Gesetzes über die Pädagogische Hochschule des Kantons St.Gallen (neu) 17
2. Gegenüberstellung der Personalverordnung der Pädagogischen Hochschule Rorschach (alt) und der Personalverordnung der Pädagogischen Hochschule des Kantons St.Gallen (neu) 32

Entwürfe:

1. Gesetz über die Pädagogische Hochschule des des Kantons St.Gallen 39
2. Kantonsratsbeschluss über die Genehmigung der Personalverordnung der Pädagogischen Hochschule des Kantons St.Gallen 46

Zusammenfassung

Der Kanton St.Gallen wird – wie manche andere Kantone – bei der Ausbildung der Volksschul-Lehrkräfte in Kürze eine Reform von grosser Tragweite vollzogen haben. Kindergarten- und Primar-Lehrkräfte einerseits sowie Oberstufen-Lehrkräfte andererseits werden seit dem Jahr 2003 nach neuen Konzepten ausgebildet. Diese Konzepte sind auf flexiblere Einsatzmöglichkeiten sowie auf eine interkantonale und internationale Anerkennung der Diplome ausgerichtet:

- *Die Kindergarten- und Primar-Lehrkräfte studieren an der neu geschaffenen Pädagogischen Hochschule Rorschach (PHR), die aus den Primarlehrerseminaren in Rorschach, Heerbrugg, Sargans und Wattwil, aus dem Kindergärtnerinnenseminar in St.Gallen (KGS) sowie aus dem Arbeits- und Hauswirtschaftslehrerinnenseminar in Gossau (AHLS) hervorgegangen ist. Sie können sich wahlweise für Unterricht in der Kombination Kindergarten / Unterstufe oder für Unterricht in der gesamten Primarschule ausbilden und diplomieren lassen.*
- *Die Oberstufen-Lehrkräfte besuchen an der Pädagogischen Hochschule in St.Gallen (PHS) einen neuen einheitlichen Lehrgang zur (Ober-)Stufenlehrkraft. Der neue Lehrgang löst die bisherigen, getrennten Lehrgänge für Real- und Sekundar-Lehrkräfte ab. Er integriert auch die Ausbildung für Oberstufen-Lehrkräfte in Fächern, die bislang exklusiv am AHLS angeboten worden sind. Er befähigt die Lehrkräfte zum wahlweisen Einsatz in der Real- und / oder der Sekundarschule, ohne an der Trennung der Oberstufentypen für die Schülerinnen und Schüler zu rütteln.*

Im Sommer 2006 werden die ersten Kindergarten- bzw. Primar-Lehrkräfte und im Sommer 2007 die ersten Oberstufen-Lehrkräfte mit neuer Ausbildung diplomiert.

Der Kantonsrat hat die gesetzlichen Grundlagen für die neue Lehrerbildung zunächst mit dem Gesetz über die Pädagogische Hochschule Rorschach aus dem Jahr 1999 und später mit dem Kantonsratsbeschluss über die Änderung des Gesetzes über die Pädagogische Hochschule aus dem Jahr 2003 geschaffen. Bei der Vorbereitung und Beratung des Letzteren wurde die Frage nach dem Verhältnis der beiden St.Galler Lehrerbildungsstätten aufgeworfen und diskutiert. Es wurde erkannt, dass mit Blick auf die Studentenzahlen und den finanziellen Aufwand die Führung zweier weitgehend von einander unabhängigen pädagogischen Hochschulen keine Zukunft hat, und mithin das Ziel gesetzt, die PHR und die PHS zusammenzuführen. Mit Rücksicht auf die beträchtlichen Energien, die für den Aufbau der neuen Studiengänge in Rorschach und den Umbau der Studiengänge in St.Gallen und Gossau aufzuwenden waren, musste der strukturelle Vereinigungsprozess vorerst aufgeschoben werden. Mittlerweile bestehen keine Hindernisse mehr für seinen Vollzug. Mit dieser Vorlage werden die dafür nötigen gesetzgeberischen Schritte ausgelöst.

Das Gesetz über die Pädagogische Hochschule Rorschach ist auch sechs Jahre nach seinem Erlass ein wegweisendes Rahmengesetz für eine Lehrerbildungsstätte. Es soll daher als Vor-

lage benützt werden, um die Vereinigung der PHR und der PHS zu einer neuen Pädagogischen Hochschule des Kantons St.Gallen (PHSG) gesetzgeberisch zum Ausdruck zu bringen (Gesetz über die Pädagogische Hochschule des Kantons St.Gallen). Somit ist die neue PHSG strukturell mit der PHR vergleichbar: Sie ist – wie alle modernen Hochschulen – eine selbständige öffentlich-rechtliche Anstalt mit eigener Rechtspersönlichkeit, eigenen Organen und dem Recht der Selbstverwaltung. Sie erhält von der Regierung bzw. vom Kantonsrat Leistungsaufträge und Globalkredite, wird auf strategischer Ebene durch einen autonomen Rat geführt und erlässt ihre Reglementsbestimmungen selbst. Operativ wird die PHSG durch eine einzige Rektorin oder einen einzigen Rektor geführt, und der Lehrkörper ist in einem einzigen Konvent zusammengefasst. Das Dienstrecht für die Dozierenden der PHSG entspricht dem heutigen Dienstrecht für die Dozierenden der PHR, einschliesslich Lohnrahmen und Jahresarbeitszeit. Für die höher entlöhnten Dozierenden der bisherigen PHS wird der Besitzstand gewahrt.

Der Zusammenschluss der PHR und der PHS zur PHSG setzt in Führung, Administration und Logistik Synergien frei, was zu einer Entlastung bei den jährlichen Betriebskosten von wenigstens einer halben Mio. Franken führt. Auf der anderen Seite sind der neuen PHSG Mehrkosten von rund 260'000 Franken für die neue Berufseinführung zuzurechnen, die unter ihrer Leitung für die Volksschul-Lehrkräfte durchgeführt wird. Per saldo bringt diese Gesetzesvorlage dem Kanton eine jährliche Einsparung von wenigstens 240'000 Franken.

Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen mit dieser Vorlage Botschaft und Entwürfe für ein Gesetzes über die Pädagogische Hochschule des Kantons St.Gallen (abgekürzt GPHSG) und für einen Kantonsratsbeschluss über die Genehmigung der Personalverordnung der Pädagogischen Hochschule des Kantons St.Gallen.

I. Neue Lehrerbildung

Die Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) hat in den 90-er Jahren den Kantonen Empfehlungen für eine neue Lehrerbildung abgegeben. Die Empfehlungen streben insbesondere eine Ausbildung an, die zu interkantonal und international anerkannten Diplomen führt und damit die berufliche Mobilität der Lehrkräfte gewährleistet. Ausserdem zielen sie auf Ausbildungen mit erhöhten wissenschaftlichen und berufspraktischen Anteilen sowie mit einer erleichterten Durchlässigkeit. Sie sehen im Wesentlichen vor, dass die künftigen Lehrkräfte nach dem Erwerb der gymnasialen Maturität oder einer gleichwertigen Vorbildung ein spezifisches, auf den Lehrerberuf vorbereitendes Hochschulstudium von sechs bis acht Semestern absolvieren. Entsprechende Hochschulen sollen im Minimum 300 Ausbildungsplätze anbieten.

Im Kanton St.Gallen fand und findet der Ablösungsprozess in der Lehrerbildung in den Jahren 2000 bis 2007 statt. Seit dem Schuljahr 2000/01 wurden keine seminaristischen Lehrgänge mehr begonnen. Das Kindergärtnerinnenseminar in St.Gallen (KGS) stellte zum letzten Mal im Sommer 2004 Diplome aus. Im Sommer 2005 verlassen die letzten Jahrgänge die Primarlehrerseminare bzw. das Arbeits- und Hauswirtschaftslehrerinnenseminar Gossau (AHLS). Die neuen Studiengänge werden seit Herbst 2003 angeboten, d.h. die ersten Diplomierungen finden im Sommer 2006 (Kindergarten, Primarschule) und im Sommer 2007 (Oberstufe) statt. Für die Ausbildung zur Kindergarten- und zur Primar-Lehrkraft wurde die Pädagogische Hochschule Rorschach (PHR) gegründet. Sie löste die Primarlehrerseminare in Rorschach und an den Kantonsschulen Heerbrugg, Sargans und Wattwil sowie das KGS und das AHLS ab. Die PHR bietet für Maturandinnen und Maturanden bzw. für Studierende mit gleichwertigen Voraussetzungen je ein sechssemestriges Studium zur Lehrkraft entweder für den Kindergarten und die Unterstufe der Primarschule oder für die ganze Primarschule (Unterstufe und Mittel-

stufe) an. Für die Ausbildung zur Oberstufen-Lehrkraft bietet die Pädagogische Hochschule St.Gallen (PHS) neu ein einheitliches Studium zur (Ober-)Stufenlehrkraft an. Dieses Studium dauert acht Semester und befähigt zum Unterricht von wenigstens vier Fächern auf der ganzen Oberstufe, d.h. sowohl in der Realschule als auch in der Sekundarschule. Es ist innerhalb der PHS an die Stelle der getrennten Studiengänge zur Real- oder zur Sekundar-Lehrkraft getreten und integriert im Übrigen auch die vormalige Ausbildung zu Fächergruppen-Lehrkräften am AHLS (Handarbeit, Hauswirtschaft, Thematischer Unterricht u.a.).

Räumlich konzentriert sich die neue Lehrerausbildung an den drei Hochschulstandorten Rorschach (PHR) sowie St.Gallen und Gossau (PHS). Strukturell bestehen die PHR als rechtlich selbständige sowie die PHS als rechtlich unselbständige öffentlich-rechtliche Anstalt.

Der Kantonsrat hat die gesetzlichen Grundlagen für die neue Lehrerbildung im Jahr 1999 mit dem Gesetz über die Pädagogische Hochschule Rorschach (sGS 216.1; abgekürzt GPHR) und im Jahr 2003 mit dem Kantonsratsbeschluss über die Änderung des Gesetzes über die Pädagogische Hochschule (sGS 215.20) geschaffen.

II. Bereinigung der Strukturen

Bereits während der Verfahren für die erwähnten Erlasse wurde die Frage aufgeworfen, ob es sinnvoll und verantwortbar ist, dass im Kanton St.Gallen zwei Pädagogische Hochschulen betrieben werden. Von der Studentenzahl, von den Ausbildungsorten, von den sekundären Aufträgen (Forschung, Weiterbildung) sowie vom Führungs- und Verwaltungsaufwand her sprach wenig für eine Beibehaltung zweier Pädagogischer Hochschulen. Die Zusammenführung von PHR und PHS wurde als Fernziel für die Abrundung des Umbruchprozesses in der Lehrerbildung anvisiert. Auf der anderen Seite war zu beachten, dass die Unterschiede zwischen den beiden hauptsächlichen Ausbildungsrichtungen für Kindergarten- bzw. Primar-Lehrkräfte einerseits und für Oberstufen-Lehrkräfte andererseits bestehen bleiben. Demnach musste der Aufbau bzw. Umbau der Ausbildungen an der PHR und an der PHS getrennt vonstatten gehen. Er verbrauchte viel Energie. Es ging darum, über 1'500 Auszubildende und über 150 Auszubildende mit unterschiedlichem Beschäftigungsgrad aus bisher sieben Schulstandorten auf neue Ziele und Wege, auf neue Lern- und Lehrstätten, auf neue Führungsstrukturen, auf veränderte Pensen sowie auf neue Teams und Kulturen auszurichten. Gleichzeitig sollte die Qualität der modularisierten Studiengänge gefestigt werden. Vor diesem Hintergrund schlug die Regierung dem Kantonsrat vor, die Bereinigung der Schulstrukturen aufzuschieben und den angelaufenen inhaltlichen Reformprozess damit nicht zu belasten. Sie nahm die Prüfung der Zusammenlegung der beiden Hochschulen ab dem Zeitpunkt in Aussicht, in dem sich die neuen Ausbildungen konsolidiert haben, d.h. ab dem Jahr 2007. Der Kantonsrat folgte diesem Vorschlag insoweit, als er auf eine sofortige Zusammenlegung beider Lehrerbildungs-Institutionen verzichtete. Hingegen erteilte er der Regierung den Auftrag, ihre Zusammenführung auf Herbst 2007 vorzubereiten und ihm rechtzeitig die entsprechenden Anträge zu unterbreiten.

In der Folge wurde im Rahmen einer Projektorganisation die Zusammenlegung der PHR und der PHS angegangen. Dabei wurde angestrebt, die gesetzlichen Grundlagen frühzeitig bereit zu stellen, damit anschliessend genügend Zeit für eine umsichtige Vollzugsplanung zur Verfügung steht. Ähnlich wie bei Fusionen in der Wirtschaft ist auch die Vereinigung der PHR und der PHS weniger für die Kundschaft bzw. für Aussenstehende – d.h. für die Studierenden, die interessierte Bevölkerung sowie die Politikerinnen und Politiker – als vielmehr für die Institutsverantwortlichen – d.h. für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Schulführung, Lehrkörper, Verwaltung und Diensten – anspruchsvoll.

III. Pädagogische Hochschule des Kantons St.Gallen

Die neue Lehrerbildung im Kanton St.Gallen ist auf Erfolgskurs. Die Studiengänge in Rorschach sowie in St.Gallen und Gossau sind reibungslos angelaufen. Die Nachfrage nach den Studienplätzen ist erfreulich hoch. Sie hat die anfängliche Unsicherheit beseitigt, wie die Attraktivität der Lehrerausbildung bewahrt werden kann, wenn die Pädagogischen Hochschulen Studierende in Konkurrenz zu universitären Fakultäten und zu Studiengängen der Fachhochschulen rekrutieren müssen. Die Lehrerbildung auf tertiärer Stufe setzt sich durch.

Damit kann das Signal zur institutionellen Vereinigung der beiden Lehrerbildungsstätten auf grün gestellt werden. Aus der PHR in Rorschach und der PHS in St.Gallen sowie Gossau ist auf 1. September 2007 die Pädagogische Hochschule des Kantons St.Gallen (PHSG) mit Schulstandorten an allen drei genannten Orten zu schaffen.

1. Vorbereitung

Die PHR und die PHS arbeiten schon heute in wichtigen Bereichen zusammen: Vorab führen sie seit dem Jahr 2003 ein gemeinsames Kompetenzzentrum für Forschung, Entwicklung und Dienstleistungen. Sodann haben sie ihre Mediatheken in einem Medienverbund vernetzt. Gleichzeitig nutzen sie gemeinsam die regionalen didaktischen Zentren (RDZ) in Rorschach, Sargans, Jona, Wattwil und Gossau. Die RDZ sind primär Aussenstationen der PHR und der PHS für die Organisation und die Begleitung der Berufspraktika der Studierenden sowie später der Mentorate während der Berufseinführung der Jung-Lehrkräfte.¹ Schliesslich ist auf informelle, indessen nachhaltige Absprachen zwischen der PHR und der PHS bei der Ausbildung im ICT-Bereich und bei der Grobplanung der Lehraufträge hinzuweisen.

Mit ihrer Zusammenarbeit haben die PHR und die PHS ein Fundament gelegt, das ihren formellen Zusammenschluss zur PHSG erleichtert.

2. Rechtsform

Die Hochschulen in der Schweiz sind heute weitgehend als selbständige öffentlich-rechtliche Anstalten mit eigener Rechtspersönlichkeit ausgestaltet. Das gilt insbesondere auch für die im Jahr 1999 gegründete PHR. Für die PHSG drängt sich die gleiche Rechtsform auf. Diese ermöglicht die Delegation der unternehmensstrategischen und der operativen Verantwortung vom Kanton auf die Hochschule, wobei der Kanton der Hochschule insbesondere Leistungsaufträge erteilt und Globalkredite zuspricht. Trotz ihrer Autonomie bleibt die Hochschule aber ein Subjekt des öffentlichen Rechts, d.h. den Grundsätzen des rechtsstaatlichen Handelns verpflichtet und der politischen Steuerung durch die Regierung und das Parlament anheim gestellt.

Mit der Rechtsform der selbständigen öffentlich-rechtlichen Anstalt wird die Ausbildung der Oberstufen-Lehrkräfte aus der direkten kantonalen Aufsicht entlassen und unter eine indirekte kantonale Aufsicht überführt. Nach der Abschaffung der Seminare für die Ausbildung der Kindergarten- und der Primar-Lehrkräfte geben die Regierung und mit dieser der Erziehungsrat als ihre "pädagogische Kommission" auch den unmittelbaren Einfluss auf den zweiten Teil der Lehrerbildung ab.

Erlasse, Aufsicht, Aufträge, Finanzierung und Organe sind für die PHSG auf analoger Basis zu regeln wie für die PHR. Damit ist insbesondere auch die Vertretung des Erziehungsrates im Rat der Hochschule zu übernehmen. Diese Vertretung ist gerechtfertigt, da der Erziehungsrat die öffentliche Volksschule und damit die Abnehmerin der an der PHSG ausgebildeten Lehr-

¹ Sekundär sind die RDZ Dienstleistungszentren im Bereich der Vor- und Volksschule, die in den Regionen den amtierenden Lehrkräften, den Behörden und einer interessierten Öffentlichkeit zur Verfügung stehen. Jedes RDZ führt eine didaktische Mediathek sowie eine Lernwerkstatt und bietet Beratungen sowie Weiterbildungen an.

kräfte beaufsichtigt und steuert (vgl. Art. 100 des Volksschulgesetzes [sGS 213.1; abgekürzt VSG]). Sie relativiert auch den Verlust der direkten Aufsicht.

Neu zu regeln ist die Berufseinführung, die als Leistungsauftrag bereits für die PHR festgelegt ist (Art. 2 Bst. b GPHR) und auf den Zeitpunkt des Entstehens der neuen Hochschule zum Tragen kommt (siehe unten Abschnitt V dieser Botschaft).

3. Perspektiven

Mit der Zusammenlegung der beiden Hochschulen sollen doppelte Angebote in Lehre und Forschung abgebaut, wissenschaftliche Stärken gebündelt und Profile entwickelt, längerfristig aber auch die Finanzhaushalte saniert werden. Mit knapp tausend Studierenden gehört die neue PHSG landesweit zu den grossen Pädagogischen Hochschulen. An ihr können vermehrt Dozierende angestellt werden, die sich in Lehre und Forschung auf bestimmte Bereiche spezialisiert haben. Dadurch gewinnt die PHSG an Profil, Qualität und Renommee. Im Übrigen lassen sich unter dem Dach der PHSG über die bereits beschriebenen Bereiche der Zusammenarbeit hinaus, die nunmehr organisch besiegelt werden, vorweg die Führung und Administration einschliesslich ICT-Anwendung und Raumnutzung vereinheitlichen. Zudem kann die einheitliche Struktur zur Zusammenführung der Dienstleistungen und der sekundären Angebote, namentlich der Freifächer, der Projektwochen und der Weiterbildungsangebote, genutzt werden.

Abgesehen davon ermöglicht die Zusammenfassung der Ausbildung von Kindergarten-, Primar- und Oberstufen-Lehrkräften in einer einzigen Institution eine einheitliche Sicht auf die gesamte Volksschule und damit insbesondere auch auf die Schnittstellen zwischen deren Stufen. In Erziehungswissenschaft, Didaktik und Fachwissenschaft können Dozierende über die Stufen ausgetauscht werden. Damit erhöht sich das Verständnis der Studierenden für ganzheitliche Lernprozesse über die Stufen hinweg, was namentlich in den Sprachen (Standardsprache und Fremdsprachen) oder in der Mathematik von Vorteil ist. Durch diese und weitere Eigenheiten erhält die PHSG ein spezielles Profil, wird attraktiver und sichert sich auf dem Bildungsmarkt landesweit eine bessere Position.

- In der Lehre kann die PHSG Spezialisierungsmöglichkeiten durch ein ergänzendes Fachstudium und durch Vertiefungsstudien anbieten, welche zum Teil auch amtierenden Lehrkräften offen stehen. Die Studienstruktur ist am europäischen Hochschulstandard ausgerichtet, womit die Möglichkeit für einen interkantonalen und internationalen Studienaustausch besteht. Im Studium können die Studierenden vielfältige Lernformen erfahren, wobei ein kleinerer Teil auf Grossgruppenveranstaltungen (Vorlesungen) oder technologiebezogenem Lernen und ein grösserer Teil auf Seminaren basiert. Eine besondere Stärke der st.gallischen Lehrerbildung ist der starke Bezug zur Berufspraxis. Diese Stärke wird ausgebaut durch die Vernetzung der regionalen didaktischen Zentren (RDZ) mit der berufspraktischen Ausbildung und der Vertragsschule in Gossau bzw. der Projektschule in Rorschach (den Nachfolgeinstituten der vormaligen Übungsschulen in St.Gallen und Rorschach)² zu berufspraktischen Kompetenzzentren.

² In Gossau wurde die Zusammenarbeit zwischen PHS und Stadt Gossau vertraglich geregelt. Sie umfasst insbesondere die Ausbildung von Studierenden in Halbtages- und Kompaktpraktika, die Unterrichtstätigkeit von Dozierenden der PHS in Oberstufenklassen und die Mitarbeit in Forschungs- und Entwicklungsprojekten. Damit wird die Übungsschule in St.Gallen ersetzt. Die Finanzierung durch den Staat beschränkt sich auf die Lohndifferenz zwischen einem Oberstufenlehrer und einem Dozenten für Didaktik (bei 400 Stellenprozent entspricht dies rund Fr. 120'000.-). Die Übungsschule in St.Gallen hat den Staatshaushalt mit rund Fr. 850'000 jährlich belastet. Die Pädagogische Hochschule Rorschach führt die Impuls-Schule in Zusammenarbeit mit der Schulgemeinde Rorschach. Die Kinderzusammensetzung der zwei Klassen (eine Basisstufe und eine 3.-6. Klasse) entspricht derjenigen einer durchschnittlichen Rorschacher Quartierschule. Es werden keine Lehrübungen von Studierenden und eher selten Praktika in der Impuls-Schule durchgeführt. Im Vordergrund steht das Erproben von ausgewählten Innovationen (z.B. Basisstufe, neue Lehrmittel, Unterrichtsformen). Organisatorisch ist die Impuls-Schule der Schulgemeinde Rorschach angegliedert. Diese bezahlt 75 Prozent der Löhne der Lehrpersonen und die laufenden Kosten, die PHR kommt für die restlichen 25 Prozent der Löhne und die Infrastruktur auf.

- Das gemeinsame Kompetenzzentrum für Forschung, Entwicklung und besondere Dienstleistungen der PHS und PHR führt Forschungs-, Evaluations- und Entwicklungsprojekte durch. Das Profil im Forschungsbereich ist auf die Lehr-/Lernforschung, die Bildungsevaluation und die Schulentwicklung sowie auf den Bereich der fachdidaktischen Forschung fokussiert. Dabei sollen die Forschungsschwerpunkte sowohl einen Beitrag zur wissenschaftlichen Theoriediskussion liefern als auch Bedürfnisse des Schulalltags berücksichtigen. Im Forschungsbereich werden Kooperationen mit anderen Hochschulen angestrebt.
- Im Dienstleistungssektor Weiterbildung hat sich die PHR heute schon erfolgreich auf dem Bildungsmarkt etabliert. So werden zertifizierte Nachdiplomkurse (z.B. Fördern in Schriftsprache und Mathematik) und Nachdiplomstudien (z.B. Organisationsentwicklung / Supervision) angeboten, die Ertrag abwerfen. In Planung sind Nachdiplomstudien in Zusammenarbeit mit anderen Hochschulen (z.B. Weiterbildung zum Master of Advanced Studies in Teacher Training). Die PHS hat sich vorerst auf die interne Weiterbildung der Dozierenden konzentriert und dabei insbesondere Kurse aus den Bereichen der Informations- und Kommunikations-Technologien (ICT), des e-learning und der Hochschuldidaktik (in Zusammenarbeit mit der Universität St.Gallen) entwickelt. Die PHSG wird auf dieser Basis in Kooperation mit anderen Hochschulen das Weiterbildungsangebot ausbauen (In Prüfung sind u.a. Nachdiplomstudien zur Lehrbefähigung auf der Sekundarstufe II, Nachdiplomkurse in Hochschuldidaktik und Nachdiplomkurse im Bereich des e-learning).

Die beiden Ausbildungsrichtungen vertiefen ihre Zusammenarbeit, wo dies möglich und sinnvoll ist, und sie behalten ihre Eigenständigkeit, wo dies notwendig ist.

- Die Kindergarten- und die Primar-Lehrkräfte werden zu Allrounderinnen und Allroundern und damit zu Klassen-Lehrkräften im materiellen Sinn (die Klassenlehrkraft erteilt in der Regel alle "Hauptfächer") ausgebildet. Ihre wissenschaftlich orientierte Ausbildung bezieht sich schweremässig auf Erziehungswissenschaft, Fachdidaktik und Berufspraxis. Ihre fachwissenschaftliche Ausbildung ist bekanntlich durch die im Vergleich zu den Lehrerseminaren markant vertiefte Allgemeinbildung weitgehend abgedeckt. Die Studiendauer kann bei sechs Semestern belassen werden.
- Die Oberstufen-Lehrkräfte werden zu Fächergruppen-Lehrkräften, namentlich entlang der Wissenschaftsrichtungen "phil. I" und "phil. II", ausgebildet. Da der Wissensvorsprung der Lehrkraft vor den Schülerinnen und Schülern auf der Oberstufe eine andere Dimension hat als in der Primarschule, muss die Ausbildung der Oberstufen-Lehrkräfte neben erziehungswissenschaftlichen, fachdidaktischen und berufspraktischen Inhalten auch einen beträchtlichen Anteil an fachwissenschaftlicher Vertiefung der Allgemeinbildung umfassen. Aus diesem Grund muss das Studium für Oberstufen-Lehrkräfte zwei Semester länger als dasjenige für Kindergarten- und Primarlehrkräfte, mithin acht Semester dauern.

Im Weiteren unterscheiden sich die Ausbildungsrichtungen durch das Einzugsgebiet ihrer Studierenden. In Rorschach werden Kindergarten- und Primar-Lehrkräfte ausgebildet, die in der Regel ihren Wohnsitz im Kanton St.Gallen haben. Im Gegensatz dazu stammen rund 40 Prozent der Studierenden zu Oberstufen-Lehrkräften aus den Kantonen Thurgau, Graubünden, Glarus, Schaffhausen, Appenzell Ausserrhoden und Appenzell Innerrhoden sowie aus dem Fürstentum Liechtenstein. Damit ist die Ausbildung der Oberstufen-Lehrkräfte in St.Gallen regional ausgerichtet. Die entsprechend starke Position der PHSG am Markt, d.h. im Vergleich zu ihrer Konkurrenz in anderen Kantonen, ist durch eine hohe Qualität und ein spezielles Profil zu halten.

Die Infrastrukturen der PHS und der PHR in St.Gallen (Schulhaus Hadwig) und in Rorschach (Ausbildungsgebäude Mariaberg und Stella Maris) sind unlängst zukunftsgerichtet für die Lehrerbildung renoviert worden. Gleiches wird am Schulstandort Gossau der Fall sein (Erweiterung des ehemaligen AHLS-Gebäudes unter Einbezug der Oberstufe der Stadt Gossau). An diesen drei Standorten kann die PHSG lange Zeit problemlos besucht und geführt werden, zumal sie durch den öffentlichen Verkehr optimal erschlossen sind.

4. Besondere Aspekte

a) Führungsstruktur

Für die PHR und die PHS bestehen zurzeit unabhängige Führungsstrukturen (Rektorate). Diese Führungsstrukturen sind im Rahmen der PHSG zu einer einzigen Führungsstruktur zu verschmelzen. Als Muster dient die moderne Führungsstruktur der PHR. Oberstes Organ der PHSG ist der Rat der Hochschule. Die Führungsstruktur wird durch den Rat der Hochschule erlassen und durch die Regierung genehmigt. Die PHSG wird durch eine einzige Rektorin oder einen einzigen Rektor geführt.

Die Rektorin oder der Rektor leitet das Rektorat. Diesem gehören ausserdem Prorektorinnen und Prorektoren, eine Vertretung des Konventes und die Verwaltungsleitung an. Bei der Aufgabenzuweisung an die Prorektorinnen und Prorektoren ist der Angebotsstruktur, mithin wiederum den beiden Hauptstudienrichtungen Kindergarten/Primarschule und Oberstufe, Rechnung zu tragen. Die Rektorin oder der Rektor bildet zusammen mit den hauptamtlichen Dozierenden sowie einer Vertretung der weiteren Dozierenden, der wissenschaftlichen Mitarbeitenden und der Studierenden den Konvent. Die Studentenschaft wirkt bei der Selbstverwaltung mit, erfüllt Aufgaben der Selbsthilfe und vertritt gemeinsame Interessen.

In Bereichen wie Verwaltung, Sekretariate, Mediathek, technische Dienste (inkl. EDV-Betreuung), Hauswartung oder Gastronomie lassen sich Synergien gewinnen. Die Führung dieser Bereiche kann unter einer einzigen Verwaltung mit einem einzigen Verwaltungsdirektor zusammengefasst werden. An den verschiedenen Standorten werden die minimal notwendigen Ausstationen eingerichtet.

b) Dienstrecht

Für das Personal der PHR besteht ein modernes Dienst- und Lohnrecht. Dieses ist für die PHSG weitgehend unverändert zu übernehmen.

Die Anstellung des Personals gründet im öffentlichen Recht. Die Dozierenden verfügen über ein Hochschuldiplom, über erwachsenen-didaktische Qualifikationen sowie in der Regel über ein Lehrdiplom und Unterrichtserfahrung. Wer einen Beschäftigungsgrad von 50 Prozent erreicht, kann als hauptamtliche Dozentin oder hauptamtlicher Dozent angestellt werden und übernimmt damit erhöhte Verantwortung bei der Erfüllung des Berufsauftrags und bei der Mitwirkung im Konvent. Im Gegenzug können hauptamtliche Dozierende höher eingestuft werden. Die wissenschaftlichen Mitarbeitenden sowie das Verwaltungs- und das Dienstpersonal werden nach den dienstrechtlichen Vorschriften für das Staatspersonal angestellt, das subsidiär für die ganze PHSG anwendbar ist. Volksschul-Lehrkräfte, die an der PHSG oder extern für diese tätig sind (Unterricht in Übungsklassen, Leitung der Berufspraktika), unterstehen dem Dienstrecht für die Volksschul-Lehrkräfte.

Für die Dozierenden der PHSG werden die Lohnklassen A 23 bis A 32 für die kantonalen Angestellten analog übernommen. Dies entspricht einem Besoldungsrahmen von 90'000 bis 170'000 Franken jährlich, wobei die beiden obersten Gehaltsklassen den hauptamtlichen Dozierenden vorbehalten (A 31 und A 32) bzw. als Leistungsklasse für besondere Fälle definiert (A 32) sind. Von diesen Lohnklassen abgesehen bewegt sich das Besoldungsmaximum bei gut 150'000 Franken (Klasse A 30). Für die Mitgliedschaft in der Schulleitung, d.h. im Rektorat, sind Funktionszulagen vorgesehen. Die Besoldung der wissenschaftlichen Mitarbeitenden entspricht den Lohnklassen A 17 bis A 28 für die kantonalen Angestellten (70'000 bis 140'000 Franken). Das Verwaltungs- und Dienstpersonal der PHSG wird wie jenes der kantonalen Verwaltung eingereiht.

Das Personal der PHSG wird sich im Wesentlichen aus dem Personal der PHR und dem Personal der PHS zusammensetzen. Soweit freigesetzte Synergien in Führung und Verwaltung

zu einem Stellenüberhang führen, wird dieser auf natürliche Art (Pensionierungen, freiwillige Abgänge, interne Stellenvermittlungen) abgebaut. Wer aus der PHR und der PHS in die PHSG übertritt, wird seiner Funktion entsprechend eingereiht. Die neue Einreihung wird zum grössten Teil mit der alten identisch sein. Dies trifft namentlich für den Lehrkörper der heutigen PHR sowie für die Verwaltung und das Dienstpersonal, soweit dieses vergleichbare Funktionen behält, zu.

Die Besoldung des Lehrkörpers der heutigen PHS kann in Einzelfällen über dem vorgesehenen Lohnmaximum für Dozierende der PHSG liegen. Auch die Dozierenden der PHSG, die aus der PHS übergetreten sind, werden nach den Regeln für die PHSG eingereiht. Ergibt sich dabei eine hypothetische Lohnreduktion, ist ihr Besitzstand zu wahren. Dies geschieht durch Gewährung einer sogenannten Korrekturzulage in der Höhe der Differenz zwischen dem alten und dem neuen Lohn. Individuelle Lohnerhöhungen unter neuem Recht werden alsdann durch Verrechnung mit der Korrekturzulage vollzogen.

5. Rechtsetzung

a) *Gesetz über die Pädagogische Hochschule des Kantons St.Gallen*

Das neue Gesetz über die Pädagogische Hochschule des Kantons St.Gallen (abgekürzt GPHSG) ist nach dem Muster des Gesetzes über die Pädagogische Hochschule Rorschach abzufassen. Dieses ist ein modernes Gesetz, das sich bewährt hat. Abweichend zu redigieren sind der Titel sowie die Bestimmungen über die Beschreibung der Ausbildungsrichtungen, die Zusammensetzung des Konvents und die Zulassung (vgl. Art. 1, 2, 15 und 23 GPHSG gemäss Entwurf der Regierung). Ausserdem sind das bestehende Gesetz über die Pädagogische Hochschule (sGS 215.2), die gesetzliche Grundlage der heutigen PHS und das Gesetz über die Pädagogische Hochschule Rorschach formal aufzuheben (Art. 33 GPHSG gemäss Entwurf der Regierung).

b) *Personalverordnung der Pädagogischen Hochschule des Kantons St.Gallen*

Zusammen mit dem neuen Gesetz über die Pädagogische Hochschule des Kantons St.Gallen wird dem Kantonsrat eine neue Personalverordnung der PHSG nach dem Muster der Personalverordnung der PHR zur Genehmigung unterbreitet. Die Regierung hat diese gestützt auf Art. 8 Abs. 2 Bst. a GPHSG vorsorglich erlassen. Die Genehmigung stützt sich auf Art. 7 Abs. 2 Bst. d Ziff. 2 GPHSG gemäss Entwurf der Regierung. Neu in der Personalverordnung der PHSG sind der Titel und der Geltungsbereich (Bezugnahme auf die PHSG), der Semester- und Studienbeginn, die Übergangsregelung zum Dienstrecht sowie die Aufhebung der bisherigen Vollzugserlasse der Regierung zu den aufzuhebenden Gesetzen über die Pädagogische Hochschule und über die Pädagogische Hochschule Rorschach. Die Personalverordnung der PHSG ist mittels eines Kantonsratsbeschlusses formell zu genehmigen. Der Vollzug dieses Kantonsratsbeschlusses ist mit dem Vollzug des Gesetzes über die Pädagogische Hochschule des Kanton St.Gallen zu verknüpfen.

Die weiterführenden dienstrechtlichen Vorschriften sind Gegenstand eines Reglementes, das vom Rat der PHSG nach der Rechtsgültigkeit der beiden Erlasse gemäss dieser Vorlage zu erlassen ist.

6. Erweiterung des Rates der Hochschule im Übergang

Nach Art. 13 Bst. b GPHR gehören dem Rat der PHR unter anderen zwei Mitglieder des Erziehungsrates an. Demgegenüber führt der Erziehungsrat die PHS direkt. Mit der Zusammenlegung der beiden Lehrerbildungsstätten verschieben sich hinsichtlich der Ausbildung für Oberstufen-Lehrkräfte Steuerung und Aufsicht vom Erziehungsrat zur selbständigen öffentlich-rechtlichen Anstalt. Um den Übergang von der PHS zur PHSG optimal begleiten zu können, ist es

angezeigt, den Rat der Hochschule vorübergehend, d.h. bis zum Ablauf der Amtsdauer 2008/2012, um zwei Mitglieder, nämlich ein Mitglied des Erziehungsrates und ein weiteres Mitglied, zu erhöhen. Die Erweiterung erfolgt im Rahmen der Bestellung des Rates der PHSG auf 1. September 2007, dem vorgesehenen Vollzugsbeginn der gesetzlichen Grundlagen der PHSG. Ab der Amtsdauer 2012/2016 soll der Rat der PHSG wieder sieben Mitglieder zählen (Art. 34 GPHSG gemäss Entwurf der Regierung).

IV. Zulassung zum Studium

1. Ausgangslage

Zurzeit bestehen folgende Zulassungsvoraussetzungen an die PHR und die PHS:

	PHR	PHS
Regel	<ul style="list-style-type: none"> – Gymnasiale Matura – Diplom 3-jähriger Diplommittelschule plus Module zusätzlicher Allgemeinbildung – Berufsmaturität plus Module zusätzlicher Allgemeinbildung 	<ul style="list-style-type: none"> – Gymnasiale Matura – Lehrdiplom – Diplom Fachhochschule
Ausnahme	<ul style="list-style-type: none"> – Im Einzelfall – Berufsabschluss und mehrjährige Berufserfahrung nach Studienordnung 	<ul style="list-style-type: none"> – Im Einzelfall

2. Anpassung im Rahmen des neuen Gesetzes über die Pädagogische Hochschule des Kantons St.Gallen

Im Rahmen der Zusammenführung der PHR und der PHS zur PHSG ist die Zulassung zu den Studien der Lehrerbildung zu bereinigen. Vorweg sind im neuen Gesetz die Zulassungsbedingungen zum Studium für Oberstufen-Lehrkräfte zu nennen. Darüber hinaus ist auch eine materielle Anpassung vorzunehmen; dies als Folge des Umstandes, dass die Regelung des Zugangs zu den tertiären Bildungsangeboten auf überkantonaler Ebene erneut in Fluss geraten ist, wobei sich noch keine scharfen Konturen für eine nachhaltige Ordnung abzeichnen. Die Tendenz geht dahin, von allen Studierenden eine gymnasiale Maturität zu verlangen, ihnen aber bei Bedarf nicht nur auf dem Weg des klassischen Vollzeitgymnasiums, sondern auch auf berufsbegleitendem, modularem Weg zu einer solchen zu verhelfen. Danach hätten Absolventinnen und Absolventen der Fachmittelschule (FMS) sowie Lehrabgängerinnen und Lehrabgänger mit Berufsmatura (BMS) komplementäre Module zum Erwerb eines gymnasialen Maturitätszeugnisses zu absolvieren, wenn sie eine Hochschule bzw. eine Universität besuchen wollten. Dies würde auch für Pädagogische Hochschulen gelten. Der Kanton St.Gallen bietet über die Interstaatliche Maturitätsschule für Erwachsene St.Gallen / Sargans (ISME) allgemeinbildende Module an, die zur Zulassung an die PHR berechtigen bzw. über den Weg einer sogenannten Passerelle oder über einen berufsbegleitenden Studiengang zur gymnasialen Matura führen. Vorbehalten bleiben Zulassungen im Einzelfall unter der Annahme der gleichwertigen Vorbildung.

Vor diesem Hintergrund macht es Sinn, für beide Hauptstudiengänge an der PHSG (Kindergarten- und Primarlehrkraft, Oberstufen-Lehrkraft) einheitlich die gymnasiale Maturität als Zulassungsvoraussetzung zu verankern, im Übrigen aber die Regierung zu ermächtigen, durch Verordnung die Zulassung weiterer Bewerberinnen und Bewerber zu regeln (Art. 23 GPHSG gemäss Entwurf der Regierung).

V. Berufseinführung der Volksschul-Lehrkräfte

1. Entwicklung und Konzept

Im Zusammenhang mit den neuen Lehrgängen wurden sowohl an der PHR als auch an der PHS koordinierte Vorarbeiten für ein neues Konzept zur Berufseinführung der Volksschul-Lehrkräfte an die Hand genommen. Der Zusammenschluss der PHR und der PHS zur PHSG ist somit nicht ursächlich für die Erneuerung der Berufseinführung. Indessen gibt er Anlass, die Erneuerung der Berufseinführung formell zu verankern.

Für Berufe, auf deren Ausübung ein Studium vorbereitet, kann nicht in allen Tätigkeitsbereichen schon während der Ausbildung eine solide und nachhaltige Handlungskompetenz aufgebaut werden. Diese Feststellung gilt insbesondere für jene Tätigkeitsbereiche, in denen die Erfahrung wichtiger ist als das Wissen. Sie haben im Lehrerberuf ein besonderes Gewicht. So können zwar Bereiche wie Elternkontakte, Notensysteme eichen sowie Benotungen besprechen und begründen, Leistungsstand und Stoffplanung abgleichen, Konflikte unter oder mit Schülerinnen und Schülern bzw. Eltern lösen u.a.m. in der Ausbildung abgehandelt werden. In der Praxis benötigen Berufseinsteigerinnen und -einsteiger diesbezüglich jedoch spezifische Unterstützung und erfahrungsbasierte Weiterbildung, um den Berufseinstieg ohne zu grossen "Praxisschock" bewältigen zu können. Diese Unterstützung und Weiterbildung ist Aufgabe der Berufseinführung. Schon unter der bisherigen Lehrerbildung wurde den jungen Lehrkräften eine Berufseinführung angeboten. In der neuen Lehrerbildung wurden zwar die berufspraktischen Elemente ausgebaut. Dessen ungeachtet kann nach dem Gesagten auch nach der Diplomierung auf Grund der neuen Lehrgänge nicht auf eine Berufseinführung verzichtet werden. Eine solche gehört heute zur Norm der Lehrerbildung in sämtlichen Kantonen.

In der bisherigen Lehrerbildung beschränkten sich die Ausbildungsstätten auf die Ausbildung und Diplomierung der Lehrkräfte einschliesslich Organisation und Begleitung der Berufspraktika (Vikariate); Kontakte zu den diplomierten Jung-Lehrkräften in der Praxis hatten für sie keine prioritäre Bedeutung. Sie waren vielmehr Sache der Abteilung Lehrerberatung im Amt für Volksschule des Erziehungsdepartementes. Die Lehrerbildung in der Schweiz hat durch die Reform zu einem ganzheitlichen Bildungsverständnis geführt, das in die drei Phasen Grundausbildung, Berufseinführungsphase und Weiterbildung gegliedert wird. Neu obliegt der PHR und der PHS bzw. der neuen PHSG nicht mehr nur die Begleitung der Studierenden in den Berufspraktika, sondern auch die Begleitung der diplomierten Lehrkräfte in der ersten Berufszeit. Dieses Prinzip kommt erstmals für die Jahrgänge zum Tragen, die das Diplom eines neuen Lehrgangs erlangen und unmittelbar anschliessend in einer St.Galler Gemeinde in den Schuldienst treten. Dies ist für Kindergarten- und Primar-Lehrkräfte ab dem Schuljahr 2006/07 und für Oberstufen-Lehrkräfte ab dem Schuljahr 2007/08 der Fall. Auch Absolventinnen und Absolventen auswärtiger Lehrerbildungsanstalten, die ab den genannten Schuljahren direkt nach der Diplomierung ihre Berufstätigkeit im Kanton St.Gallen aufnehmen, absolvieren die neue Berufseinführung.

Die Berufseinführung unter der Leitung der Lehrerbildung umfasst das erste Berufsjahr. Sie gliedert sich in ein lokales und ein regionales Mentorat und ausserdem in spezifische, obligatorische und fakultative Weiterbildungen. Das lokale und das regionale Mentorat finden zeitgleich statt. Im lokalen Mentorat führt eine erfahrene Lehrkraft die Jung-Lehrkraft in die Schuleinheit ein. Sie begleitet und unterstützt sie im Sinn einer kollegialen Praxisberatung bzw. Intervention insbesondere in der Unterrichts- bzw. Wochenplanung, im täglichen Schulbetrieb, in der Organisation der Elternkontakte und bei den Schulanlässen; sie besucht sie auch wenigstens ein Mal jährlich im Unterricht. Im regionalen Mentorat werden die Jung-Lehrkräfte zu Gruppen von rund acht Personen zusammengefasst und zu Workshops unter der Leitung einer erfahrenen, besonders ausgebildeten Lehrkraft in die RDZ eingeladen. An den Workshops werden besondere Themen wie etwa Quartals- und Semesterplanung, didaktisch-methodische Schlüsselprobleme, Langzeit-Unterrichtsvorbereitung, Schülerbeurteilung, Übertrittsverfahren, besondere Veranstaltungen, kritische Situationen, Krisenintervention, Zeitmanagement/Stressbewältigung

oder Supervision bearbeitet. Die Weiterbildungen vertiefen Themenbereiche aus den Mentoren.

Im zweiten Dienstjahr werden ausserhalb der Berufseinführungsphase speziell auf Jung-Lehrkräfte ausgerichtete Weiterbildungen angeboten, deren Besuch fakultativ ist, hingegen an die obligatorische Weiterbildung angerechnet wird. Ab dem zweiten Dienstjahr haben die Lehrkräfte zudem die Möglichkeit, Angebote und Dienstleistungen der kantonalen Lehrerberatung und Weiterbildung in Anspruch zu nehmen.

2. Gesetzesanpassungen

Die neue Berufseinführung unter der Leitung der PHSG bedingt Anpassungen des Kindergartengesetzes (sGS 212.1) und des Volksschulgesetzes (Art. 30 und 31 GPHSG gemäss Entwurf der Regierung).

VI. Finanzielles

1. Betriebskosten der Pädagogischen Hochschule des Kantons St. Gallen

Die Betriebskosten der neuen PHSG sind in Relation zu setzen zu den aktuellen Betriebskosten für die PHR und die PHS unter Annahme gleich bleibender Studierendenzahlen:

- Die Eingliederung der *Dozierenden* der heutigen PHS bzw. der künftigen Dozierenden für die Ausbildung von Oberstufen-Lehrkräften in ein Dienstrecht, das mit dem Dienstrecht für die Dozierenden an der heutigen PHR identisch ist, ergibt durch die niedrigeren Lohnmaxima Einsparungen.
- Zurzeit setzen sich die *Schulleitungen* der PHS und der PHR aus je einem Rektor, vier Prorektorinnen oder Prorektoren und einem Verwaltungsdirektor zusammen. Es ist davon auszugehen, dass an der PHSG – neben der Rektorin oder dem Rektor – für die Führung der Ausbildungsbereiche Kindergarten/Primarschule und Oberstufe, für Forschung und Entwicklung sowie für Weiterbildung und Berufseinführung je eine Prorektorin oder ein Prorektor zuständig sind. Die Verwaltung wird einem einzigen Verwaltungsdirektor oder einer Verwaltungsdirektorin übertragen. Mit dieser Reduktion der Schulleitungsmitglieder sind Einsparungen verbunden.
- Im Bereich *Verwaltung und Logistik* können durch Synergien in Bereichen wie Rechnungsführung, Personalverwaltung, technische Dienste (inklusive EDV) und Mediatheken gleichfalls Einsparungen erzielt werden.
- Im Übrigen wurden bereits Minderkosten erzielt durch die im Jahr 2003 vorgezogene, institutionalisierte Zusammenarbeit im Bereich *Forschung, Entwicklung und Dienstleistungen*. Damit konnte insbesondere die Stelle eines zweiten Forschungsleiters eingespart werden.

Da die PHR erst ab dem Jahr 2006 und die PHS (bezüglich der neuen Lehrgänge) erst ab dem Jahr 2007 ihren vollen Ausbaustand erreicht haben, ist es im Rahmen dieser Vorlage nicht möglich, die Einsparungen auf Grund der Vereinigung beider Schulen genau zu beziffern. Insgesamt kann jedoch mit einer Reduktion der jährlichen Betriebskosten der PHSG im Vergleich zu denjenigen der PHS und der PHR um wenigstens eine halbe Mio. Franken gerechnet werden.

2. Beiträge an die Pädagogische Hochschule des Kantons St. Gallen

Die PHSG gilt als kantonale Fachhochschule und fällt daher nicht mehr wie die PHS (bis anhin) unter das eidgenössische Universitätsförderungsgesetz (SR 414.2; abgekürzt UFG) und die Interkantonale Universitätsvereinbarung (SR 414.23; abgekürzt IUUV), sondern unter die Interkantonale Fachhochschulvereinbarung (sGS 211.82; abgekürzt FHV). Daraus ergeben sich folgende finanziellen Konsequenzen:

- Wegfall der Grundbeiträge des Bundes nach UFG;
- Wegfall der Investitionsbeiträge des Bundes nach UFG;
- Wegfall der Kantonsbeiträge nach IUUV;
- Einnahme von Kantonsbeiträgen nach FHV.

Anhand der Rechnung 2003 ergibt sich auf der Basis der geltenden Fachhochschulvereinbarung einerseits und unter der Annahme des Vollausbaus der PHR andererseits folgender Vergleich:

bisher	PHS	PHR
Grundbeiträge des Bundes	Fr. 1'018'000.-	
Investitionsbeiträge des Bundes ³	Fr. 200'000.-	
86 ausserkantonale Studierende IUUV Wintersemester	Fr. 1'107'000.-	
56 ausserkantonale Studierende IUUV Sommersemester		
70 ausserkantonale Studierende FHV		Fr. 1'260'000.-
Subtotal	Fr. 2'325'000.-	Fr. 1'260'000.-
Total	Fr. 3'585'000.-	

neu ⁴	PHS	PHR
70 ausserkantonale Studierende FHV PHS	Fr. 1'785'000.-	
70 ausserkantonale Studierende FHV PHR		Fr. 1'785'000.-
Total	Fr. 3'570'000.-	

In Anwendung der Interkantonalen Fachhochschulvereinbarung (FHV) ab dem Jahr 2005, der auch der Kanton St.Gallen unlängst beigetreten ist (sGS 234.03), sollen die Kantonsbeiträge ab dem Jahr 2005 85 Prozent der Ausbildungskosten, d.h. der Betriebskosten abzüglich der individuellen Studiengebühren, der Infrastrukturkosten und allfälliger Bundesbeiträge, betragen. Die revidierten Beiträge wurden für den Fachbereich Pädagogik (Vollzeitstudium) provisorisch auf Fr. 25'500.- (bisher Fr. 18'000.-) angesetzt. Danach kann für die PHSG nach der Zusammenführung unter den obigen Rahmenbedingungen mit FHV-Beiträgen von rund 3,5 Mio. Franken gerechnet werden. Damit ist die Umstellung der Einnahmen für die Ausbildung der Oberstufen-Lehrkräfte kostenneutral.

Zu beachten ist, dass die Universitätsförderungs-Beiträge des Bundes für die PHS mit Blick auf die Kantonalisierung der Pädagogischen (Fach-)Hochschulen auch bei deren Beibehaltung als separate Schule weggefallen wären.

3. Kosten der neuen Berufseinführung

Die Kosten der neuen Berufseinführung sind an sich keine Folge des Zusammenschlusses der PHR und der PHS zur PHSG bzw. des Erlasses des GPHSG. Sie wären auf Grund der geänderten Lehrgänge auch im Rahmen des Vollzugs der bestehenden Gesetze über die Lehrerbildung angefallen. Nachdem diese Gesetzesänderungen nunmehr in den Schlussbestimmungen des GPHSG vorgenommen werden, sind die entsprechenden Kosten Teilkosten dieser Vorlage.

Der Aufwand der Jung-Lehrkraft für die Berufseinführung beträgt rund 1,65 Jahreswochenlektionen (JWL). Umgerechnet auf Arbeitsstunden und Schulwochen ergeben sich total 112 Stunden. Diese Zeit teilt sich unter das lokale Mentorat, das regionale Mentorat und die Weiterbil-

³ Durchschnitt der letzten fünf Jahre.

⁴ Für das Jahr 2005 vorgesehener Kantonsbeitrag: Fr. 25'500.- je Student.

dung etwa im Verhältnis 1:2:1 auf. Während der Berufseinführung wird das volle Unterrichtspensum der Jung-Lehrkraft auf Rechnung des Arbeitgebers (Gemeinde) um eine Wochenlektion gekürzt (Art. 30 und 31 des GPHSG gemäss Entwurf der Regierung). Der verbleibende zusätzliche Zeitaufwand der Jung-Lehrkräfte von rund 0,65 Jahreswochenlektionen bezieht sich auf die Unterstützung der Mentorate bei der Planung von Unterricht, Elternkontakten usw., welche ohnehin angefallen wäre.

Je Jung-Lehrkraft im ersten Dienstjahr ergeben sich für die Gemeinden folgende Aufwändungen⁵:

Lehrkräfte auf der:	Kindergarten- und Primarstufe	Oberstufe
Reduktion um eine JWL	2'540.–	3'194.–
Spesen Weiterbildung	80.–	80.–
Total	2'620.–	3'274.–

Der Aufwand der Mentorinnen und Mentoren wird mit 0,5 (lokal) bzw. 1,2 (regional) Jahreswochenlektionen veranschlagt. Die lokalen und regionalen Mentoratspersonen arbeiten im Rahmen ihrer Anstellung als Lehrkräfte in den Gemeinden und sollen im erwähnten Umfang von der Lehrverpflichtung auf Rechnung des Kantons entlastet werden.

Jede Jung-Lehrkraft absolviert unter dem Titel Berufseinführung im ersten Berufsjahr obligatorisch drei Tage Weiterbildung; zwei Tage können zusätzlich fakultativ besucht werden. Die einführungsspezifische Weiterbildung findet zwar unter der Leitung der PHSG, im Übrigen aber im Rahmen der kantonalen Lehrerweiterbildung statt. Entsprechend gehen wie üblich die Kurskosten zulasten des Kantons und die Spesen zulasten der Gemeinde.

Damit ergibt sich für die Berufseinführung folgende Schätzung der jährlichen Kosten zulasten des Kantons:

Kindergarten und Primarschule	Kosten je Jung-Lehrkraft	Faktor: Anzahl Lehrkräfte	Gesamtkosten Kanton
Lokales Mentorat	1'323.–	120	158'760.–
Regionales Mentorat	460.–	120	55'200.–
Kurskosten Weiterbildung	400.–	120	48'000.–
Subtotal	2'183.–		261'960.–

Oberstufe	Kosten je Jung-Lehrkraft	Faktor: Anzahl Lehrkräfte	Gesamtkosten Kanton
Lokales Mentorat	1'663.–	70	116'410.–
Regionales Mentorat	558.–	70	39'060.–
Kurskosten Weiterbildung	400.–	70	28'000.–
Subtotal	2'621.–		183'470.–
Total Bruttokosten			445'430.–

Kosten zu Lasten Kanton	
Bruttokosten	Fr. 445'430.–
Plus Finanzausgleichzahlungen	Fr. 150'000.–
Subtotal	Fr. 595'430.–
Minus Einsparung Lehrerberatung	-Fr. 340'000.–
Jährlicher Mehraufwand für Kanton	Fr. 255'430.–

⁵ Es wurde die Lohnklasse A Stufe 4 nach Art. 2 des Gesetzes über die Besoldung der Volksschullehrer (sGS 213.51) inklusive Sozialzulagen gerechnet; je nach Dienstalter der Lehrkräfte, welche die JWL von der Junglehrkraft übernehmen, ergeben sich Schwankungen.

Wird berücksichtigt, dass der Kanton den Gemeinden einen Teil ihres Aufwandes über den Finanzausgleich zurückerstattet, belaufen sich die Kosten für die neue Berufseinführung für den Kanton insgesamt auf rund 600'000 Franken. Von dieser Grösse kann der Gegenwert von etwa zwei Stellen in der Lehrerberatung abgezogen werden, die mit dem Wegfall der Beratung der Jung-Lehrkräfte durch diese Abteilung eingespart werden können. Dies entspricht etwa 340'000 Franken. Per saldo kostet die neue Berufseinführung den Kanton jährlich im Vergleich zu bisher rund 260'000 Franken mehr.

Für die Gemeinden ergibt sich auf Grund der Kostenübernahme für die Entlastung im Berufseinführungsjahr ein Mehraufwand von rund 2'600 Franken je Primarlehrkraft bzw. rund 3'300 Franken je Sekundarlehrkraft. Dieser ist mit Blick auf den Stufenanstieg vom ersten zum zweiten Dienstjahr vertretbar; er beträgt bei den Primarlehrkräften rund 2'900 Franken, bei den Sekundarlehrkräften rund 3'300 Franken. Damit sind Jung-Lehrkräfte ungeachtet der Reduktion des Unterrichtspensums wegen der Berufseinstiegsphase für die Gemeinden relativ betrachtet weiterhin die kostengünstigsten Lehrkräfte. Absolut gesehen bedeuten Jung-Lehrkräfte für die Gemeinde in all jenen zahlreichen Fällen einen beträchtlichen finanziellen "Gewinn", in denen sie pensionierte Lehrkräfte ablösen, deren Einstufung im Lohnmaximum massiv höher⁶ war. Unter diesen Umständen kann die finanzielle Beteiligung der Gemeinden an der Berufseinführung im Ergebnis vernachlässigt werden.

4. Zusammenfassung

Zusammenfassend führt diese Vorlage durch Verrechnung eines Minderaufwandes aus dem Schulbetrieb von wenigstens 500'000 Franken mit einem Mehraufwand für die Berufseinführung von rund 260'000 Franken zu Einsparungen von wenigstens 240'000 Franken.

VII. Kantonale Anerkennung von Hochschulen

Die PHR will künftig eng mit der Schweizerischen Arbeitsgemeinschaft für Logopädie (SAL) zusammenarbeiten. Diese ist eine vom Bundesamt für Sozialversicherung (BSV) und den Kantonen anerkannte, finanziell eigenständige, private Bildungsinstitution auf der Stufe höhere Fachschule, die in einer dreijährigen Vollzeitausbildung Logopädinnen und Logopäden ausbildet. Die SAL ist an einer engen Kooperation mit der PHR interessiert und will deshalb ihren Sitz von Zürich nach Rorschach in das Stella Maris-Gebäude der PHR verlegen und wird künftig als Fachhochschule geführt. Beide Institutionen können von der Kooperation profitieren, indem ihnen die Angebote und die Fachleute der anderen Institution gegen Verrechnung zur Verfügung stehen. Dies erhöht die Attraktivität und damit die Wettbewerbsfähigkeit der Kooperationspartner auf dem Bildungsmarkt. Dabei ist es für beide Institutionen bedeutsam, dass sie von der EDK anerkannt werden und damit Beiträge nach der Interkantonalen Fachhochschulvereinbarung erhalten.

Das Fachhochschulwesen ist durch den Bund geregelt. Ausgenommen sind die (Fach-)Hochschulen für die Ausbildung für pädagogische und pädagogik-verwandte Berufe. Pädagogische Hochschulen und Hochschulen für schulische Heilpädagogik, Logopädie und Psychomotorik sind kantonale Fachhochschulen, die bzw. deren Diplome durch die EDK anerkannt werden, wenn sie bestimmten Minimalanforderungen genügen. Private Ausbildungsinstitutionen der fraglichen Bereiche benötigen für eine Anerkennung der EDK vorgängig die Anerkennung eines Kantons⁷.

⁶ Das Jahresbruttogehalt bei den Volksschul-Lehrkräften in der obersten Lohnklasse ist rund 40'000 Franken höher als in der tiefsten.

⁷ Art. 1 und 2 des Reglementes über die Anerkennung der Hochschuldiplome in Logopädie und der Hochschuldiplome in Psychomotorik der EDK vom 3. November 2000.

Die aktuelle Gesetzesvorlage zur Vereinigung der PHR und der PHS zur PHSG bietet Gelegenheit, durch eine Änderung des Gesetzes über die Anerkennung von Ausbildungsabschlüssen (sGS 230.1) die gesetzliche Grundlage für die Anerkennung privater Schulen des tertiären Bereiches als Hochschule zu schaffen (Art. 32 GPHSG gemäss Entwurf der Regierung).

VIII. Antrag

Wir beantragen Ihnen, Herr Präsident, sehr geehrte Damen und Herren, einzutreten auf:

1. den Entwurf für ein Gesetz über die Pädagogische Hochschule des Kantons St.Gallen (22.05.04);
2. den Entwurf für einen Kantonsratsbeschluss über die Genehmigung der Personalverordnung der Pädagogischen Hochschule des Kantons St.Gallen (26.05.03).

Im Namen der Regierung,
Der Präsident:
Willi Haag

Der Staatssekretär:
Martin Gehrer

Beilage 1

Gegenüberstellung des Gesetzes über die Pädagogische Hochschule Rorschach (alt) und des Gesetzes über die Pädagogische Hochschule des Kantons St.Gallen (neu)	
Gesetz über die Pädagogische Hochschule Rorschach vom 17. Juni 1999	Gesetz über die Pädagogische Hochschule des Kantons St.Gallen Entwurf der Regierung vom 28. Juni 2005
Der Grosse Rat des Kantons St.Gallen	Der Kantonsrat des Kantons St.Gallen
hat von der Botschaft der Regierung vom 6. Oktober 1998 Kenntnis genommen und	hat von der Botschaft der Regierung vom 28. Juni 2005 Kenntnis genommen und
erlässt	erlässt
als Gesetz:	als Gesetz:
I. Allgemeine Bestimmungen	I. Allgemeine Bestimmungen
<i>Bestand und Stellung</i>	<i>Bestand und Stellung</i>
<i>Art. 1.</i> Der Staat führt die Pädagogische Hochschule Rorschach (im folgenden Hochschule) mit regionalen didaktischen Zentren. Die Hochschule ist eine öffentlich-rechtliche Anstalt mit eigener Rechtspersönlichkeit und dem Recht der Selbstverwaltung.	<i>Art. 1.</i> Der Kanton führt die Pädagogische Hochschule des Kantons St.Gallen (im folgenden Hochschule) mit regionalen didaktischen Zentren. Die Hochschule ist eine öffentlich-rechtliche Anstalt mit eigener Rechtspersönlichkeit und dem Recht der Selbstverwaltung.
<i>Angebot a) allgemein</i>	<i>Angebot a) allgemein</i>
<i>Art. 2.</i> Die Hochschule:	<i>Art. 2.</i> Die Hochschule:
a) bietet für die Ausbildung zu Lehrkräften für Unterricht bis und mit Primarschule praxisorientierte Studien mit fachlichem, methodisch-didaktischem und pädagogischem Inhalt an;	a) bietet für die Ausbildung zu Lehrkräften für Unterricht in Kindergarten und Volksschule praxisorientierte Studien mit fachlichem, methodisch-didaktischem und pädagogischem Inhalt an;
b) begleitet die Lehrkraft während der Berufseinführung an der öffentlichen Volksschule des Kantons St.Gallen;	b) begleitet die Lehrkraft während der Berufseinführung an der öffentlichen Volksschule des Kantons St.Gallen;
c) betreibt in Zusammenarbeit mit anderen Hochschulen Forschungsorientierte Forschung und Entwicklung.	c) betreibt in Zusammenarbeit mit anderen Hochschulen anwendungsorientierte Forschung und Entwicklung.

Sie kann Dienstleistungen, namentlich in der Weiterbildung oder zugunsten der Gemeinden, erbringen.

b) regionale didaktische Zentren

Art. 3. Von den regionalen didaktischen Zentren aus werden insbesondere:

- a) berufspraktische Studienteile organisiert und die Studierenden darin betreut;
- b) die Lehrkraft während der Berufseinführung an der öffentlichen Volksschule des Kantons St.Gallen begleitet.

II. Erlasse

Statut

Art. 4. Das Statut regelt:

- a) Organisation;
- b) Aufgaben der Organe;
- c) Rechte und Pflichten der Angehörigen der Hochschule;
- d) Qualitätskontrolle und Evaluation.

Es geht anderen Erlassen der Hochschule vor.

Studienordnung

Art. 5. Die Studienordnung regelt:

- a) Art, Aufbau und Dauer der Studien;
- b) Prüfungen und bewertete Arbeiten;
- c) berufspraktische Studienteile;
- d) Anerkennung und Anrechnung von Ausbildungen und Praktika;
- e) Zulassung von Berufsleuten zu den Studien.

Sie kann Dienstleistungen, namentlich in der Weiterbildung oder zugunsten der Gemeinden, erbringen.

b) regionale didaktische Zentren

Art. 3. Von den regionalen didaktischen Zentren aus werden insbesondere:

- a) berufspraktische Studienteile organisiert und die Studierenden darin betreut;
- b) die Lehrkraft während der Berufseinführung an der öffentlichen Volksschule des Kantons St.Gallen begleitet.

II. Erlasse

Statut

Art. 4. Das Statut regelt:

- a) Organisation;
- b) Aufgaben der Organe;
- c) Rechte und Pflichten der Angehörigen der Hochschule;
- d) Qualitätskontrolle und Evaluation.

Es geht anderen Erlassen der Hochschule vor.

Studienordnung

Art. 5. Die Studienordnung regelt:

- a) Art, Aufbau und Dauer der Studien;
- b) Prüfungen und bewertete Arbeiten;
- c) berufspraktische Studienteile;
- d) Anerkennung und Anrechnung von Ausbildungen und Praktika;
- e) Zulassung von Berufsleuten zu den Studien.

Gebührentarif

Art. 6. Der Gebührentarif bestimmt:

- a) Zulassungsgebühren;
- b) Studiengebühren;
- c) Prüfungsgebühren;
- d) Gebühren für besondere Leistungen.

III. Aufsicht

Grosser Rat

Art. 7. Der Grosse Rat hat die Oberaufsicht.

Er:

- a) wählt den Rat der Hochschule;
- b) erteilt den allgemeinen Auftrag, soweit dieser sich nicht aus diesem Gesetz ergibt;
- c) beschliesst den Staatsbeitrag und nimmt Kenntnis vom besonderen Leistungsauftrag;
- d) genehmigt:
 - 1. Geschäftsbericht;
 - 2. Verordnungsvorschriften über Besoldung und berufliche Vorsorge von Lehrkörper sowie übrigem Personal.

Regierung

Art. 8. Die Regierung hat die Aufsicht.

Ihr obliegen insbesondere:

- a) Erlass von Verordnungsvorschriften über Besoldung und berufliche Vorsorge von Lehrkörper sowie übrigem Personal;
- b) Genehmigung von Statut, Studienordnung und Gebührentarif;
- c) Erteilung des besonderen Leistungsauftrags;
- d) Genehmigung der Wahl des Rektors.

Gebührentarif

Art. 6. Der Gebührentarif bestimmt:

- a) Zulassungsgebühren;
- b) Studiengebühren;
- c) Prüfungsgebühren;
- d) Gebühren für besondere Leistungen.

III. Aufsicht

Kantonsrat

Art. 7. Der **Kantonsrat** hat die Oberaufsicht.

Er:

- a) wählt den Rat der Hochschule;
- b) erteilt den allgemeinen Auftrag, soweit dieser sich nicht aus diesem Gesetz ergibt;
- c) beschliesst den **Kantonsbeitrag** und nimmt Kenntnis vom besonderen Leistungsauftrag;
- d) genehmigt __ **die** Verordnungsvorschriften über Besoldung und berufliche Vorsorge von Lehrkörper sowie übrigem Personal;
- e) **nimmt vom Geschäftsbericht Kenntnis.**

Regierung

Art. 8. Die Regierung hat die Aufsicht.

Ihr obliegen insbesondere:

- a) Erlass von Verordnungsvorschriften über Besoldung und berufliche Vorsorge von Lehrkörper sowie übrigem Personal;
- b) Genehmigung von Statut, Studienordnung und Gebührentarif;
- c) Erteilung des besonderen Leistungsauftrags;
- d) Genehmigung der Wahl **der Rektorin oder** des Rektors.

Finanzkontrolle

Art. 9. Die kantonale Finanzkontrolle prüft das Rechnungswesen.

IV. Aufträge und Finanzierung

Allgemeiner Auftrag

Art. 10. Der allgemeine Auftrag richtet sich nach Art. 2 und 3 dieses Gesetzes. Er kann weitere Aufträge enthalten.

Mit dem allgemeinen Auftrag können Wirkungsziele festgelegt werden.
Der allgemeine Auftrag wird jährlich mit dem Staatsvoranschlag überprüft.

Besonderer Leistungsauftrag

Art. 11. Der besondere Leistungsauftrag wird jährlich erteilt.

Finanzierung

Art. 12. Die Hochschule finanziert ihre Ausgaben durch:

- a) Gebühren;
- b) Staatsbeitrag;
- c) übrige Einnahmen.

Der Staatsbeitrag wird mit dem Staatsvoranschlag in Form eines Globalkredits beschlossen.

Finanzkontrolle

Art. 9. Die kantonale Finanzkontrolle prüft das Rechnungswesen.

IV. Aufträge und Finanzierung

Allgemeiner Auftrag

Art. 10. Der allgemeine Auftrag richtet sich nach Art. 2 und 3 dieses **Erlasses**. Er kann weitere Aufträge enthalten.

Mit dem allgemeinen Auftrag können Wirkungsziele festgelegt werden.
Der allgemeine Auftrag wird jährlich mit dem Staatsvoranschlag überprüft.

Besonderer Leistungsauftrag

Art. 11. Der besondere Leistungsauftrag wird jährlich erteilt.

Finanzierung

Art. 12. Die Hochschule finanziert ihre Ausgaben durch:

- a) Gebühren;
- b) **Kantonsbeitrag**;
- c) übrige Einnahmen.

Der **Kantonsbeitrag** wird mit dem Staatsvoranschlag in Form eines Globalkredits beschlossen.

V. Organe

Rat der Hochschule

a) *Zusammensetzung*

Art. 13. Dem Rat der Hochschule gehören an:

- a) der Vorsteher des zuständigen Departementes als Präsident;
- b) zwei Mitglieder des Erziehungsrates;
- c) vier weitere Mitglieder.

b) *Aufgaben*

Art. 14. Der Rat der Hochschule ist oberstes Organ.

Ihm obliegen insbesondere:

- a) Erlass von Statut, Studienordnung und Gebührentarif;
- b) Vorbereitung des besonderen Leistungsauftrags;
- c) Erstellung von Voranschlag, Rechnung und Geschäftsbericht;
- d) Erteilung von Aufträgen für anwendungsorientierte Forschung und Entwicklung;
- e) Wahl des Rektors und von Prorektoren auf eine Amtsdauer von vier Jahren. Die Amtsdauer beginnt am 1. Oktober nach Beginn der Amtsdauer des Rates der Hochschule;
- f) Wahl des Verwaltungsleiters;
- g) Wahl von hauptamtlichen Dozierenden und nebenamtlichen Dozierenden mit unbefristetem Lehrauftrag;
- h) Verleihung des Professortitels;
- i) Wahl von Rekurskommission und Disziplinarkommission.

V. Organe

Rat der Hochschule

a) *Zusammensetzung*

Art. 13. Dem Rat der Hochschule gehören an:

- a) **die Vorsteherin oder** der Vorsteher des zuständigen Departementes als **Präsidentin oder** Präsident;
- b) zwei Mitglieder des Erziehungsrates;
- c) vier weitere Mitglieder.

b) *Aufgaben*

Art. 14. Der Rat der Hochschule ist oberstes Organ.

Ihm obliegen insbesondere:

- a) Erlass von Statut, Studienordnung und Gebührentarif;
- b) Vorbereitung des besonderen Leistungsauftrags;
- c) Erstellung von Voranschlag, Rechnung und Geschäftsbericht;
- d) Erteilung von Aufträgen für anwendungsorientierte Forschung und Entwicklung;
- e) Wahl **der Rektorin oder** des Rektors und von **Prorektorinnen oder** Prorektoren auf eine Amtsdauer von vier Jahren. Die Amtsdauer beginnt am **1. September** nach Beginn der Amtsdauer des Rates der Hochschule;
- f) Wahl **der Verwaltungsdirektorin oder** des **Verwaltungsdirektors**;
- g) Wahl von hauptamtlichen Dozierenden und nebenamtlichen Dozierenden mit unbefristetem Lehrauftrag;
- h) Verleihung des Professortitels;
- i) Wahl von Rekurskommission und Disziplinarkommission.

Konvent a) Zusammensetzung

Art. 15. Dem Konvent gehören an:

- a) Rektor;
- b) hauptamtliche Dozierende;
- c) Vertretung der nebenamtlichen Dozierenden mit unbefristetem Lehrauftrag;
- d) Vertretung der Studentenschaft.

Das Statut kann die Zugehörigkeit weiterer Angehöriger der Hochschule vorsehen.

b) Aufgaben

Art. 16. Der Konvent erfüllt die Aufgaben nach Statut und weiteren Erlassen.

Ihm obliegen insbesondere:

- a) Antragstellung an den Rat der Hochschule zu Lehre und anwendungsorientierter Forschung;
- b) Stellungnahme zu Erlassentwürfen;
- c) Einsatz von Kommissionen.

Konvent a) Zusammensetzung

Art. 15. Dem Konvent gehören an:

- a) **Rektorin oder** Rektor;
- b) hauptamtliche Dozierende;
- c) Vertretung der nebenamtlichen Dozierenden mit unbefristetem Lehrauftrag;
- d) Vertretung der wissenschaftlichen Mitarbeitenden;**
- e) Vertretung der Studentenschaft.

Das Statut kann die Zugehörigkeit weiterer Angehöriger der Hochschule vorsehen.

b) Aufgaben

Art. 16. Der Konvent erfüllt die Aufgaben nach Statut und weiteren Erlassen.

Ihm obliegen insbesondere:

- a) Antragstellung an den Rat der Hochschule zu Lehre und anwendungsorientierter Forschung;
- b) Stellungnahme zu Erlassentwürfen;
- c) Einsatz von Kommissionen.

Rektorat a) Zusammensetzung

Art. 17. Dem Rektorat gehören an:

- a) Rektor;
- b) Prorektoren;
- c) Vertretung des Konvents;
- d) Verwaltungsleiter.

b) Aufgaben

Art. 18. Das Rektorat erfüllt die Aufgaben nach Statut und weiteren Erlassen.

Ihm obliegen insbesondere:

- a) Koordination;
- b) Beratung des Rektors;
- c) Erlass von Vorschriften über Studien- und Prüfungsbetrieb sowie von Benützungsvorschriften.

Rektor

Art. 19. Der Rektor erfüllt die Aufgaben nach Statut und weiteren Erlassen.

Ihm obliegen insbesondere:

- a) Führung der Hochschule;
- b) Vorsitz in Konvent und Rektorat;
- c) Erlass von Verfügungen, soweit dieses Gesetz oder weitere Erlasse nichts anderes bestimmen.

Er kann Mitgliedern des Rektorats Befugnisse übertragen.

Rektorat a) Zusammensetzung

Art. 17. Dem Rektorat gehören an:

- a) **Rektorin oder** Rektor;
- b) **Prorektorinnen oder** Prorektoren;
- c) Vertretung des Konvents;
- d) **Verwaltungsdirektorin oder** Verwaltungsdirektor.

b) Aufgaben

Art. 18. Das Rektorat erfüllt die Aufgaben nach Statut und weiteren Erlassen.

Ihm obliegen insbesondere:

- a) Koordination;
- b) Beratung **der Rektorin oder** des Rektors;
- c) Erlass von Vorschriften über Studien- und Prüfungsbetrieb sowie von Benützungsvorschriften.

Rektorin oder Rektor

Art. 19. Die Rektorin oder der Rektor erfüllt die Aufgaben nach Statut und weiteren Erlassen.

Ihr oder ihm obliegen insbesondere:

- a) Führung der Hochschule;
- b) Vorsitz in Konvent und Rektorat;
- c) Erlass von Verfügungen, soweit dieses Gesetz oder weitere Erlasse nichts anderes bestimmen.

Sie oder er kann Mitgliedern des Rektorats Befugnisse übertragen.

Studentenschaft

Art. 20. Die Studierenden bilden die Studentenschaft.

Ihr obliegen insbesondere:

- a) Mitwirkung in der Selbstverwaltung;
- b) Erfüllung von Aufgaben der Selbsthilfe und Vertretung gemeinsamer Interessen der Studierenden. Sie enthält sich der politischen Betätigung ausserhalb dieser Aufgaben.

Sie kann Mitgliederbeiträge bis zu einem Fünfzehntel der Studiengebühren erheben.

VI. Lehrkörper

Kategorien und Vorschriften

Art. 21. Der Lehrkörper umfasst:

- a) hauptamtliche Dozierende;
- b) nebenamtliche Dozierende mit unbefristetem oder befristetem Lehrauftrag.

Soweit Erlasse nach diesem Gesetz nichts anderes bestimmen, gelten die Vorschriften für die Angestellten im Staatsdienst.

VII. Weiteres Personal

Vorschriften

Art. 22. Für wissenschaftliche Mitarbeitende und das übrige Personal gelten die Vorschriften für die Angestellten im Staatsdienst.

Studentenschaft

Art. 20. Die Studierenden bilden die Studentenschaft.

Ihr obliegen insbesondere:

- a) Mitwirkung in der Selbstverwaltung;
- b) Erfüllung von Aufgaben der Selbsthilfe und Vertretung gemeinsamer Interessen der Studierenden. Sie enthält sich der politischen Betätigung ausserhalb dieser Aufgaben.

Sie kann Mitgliederbeiträge bis zu einem Fünfzehntel der Studiengebühren erheben.

VI. Lehrkörper

Kategorien und Vorschriften

Art. 21. Der Lehrkörper umfasst:

- a) hauptamtliche Dozierende;
- b) nebenamtliche Dozierende mit unbefristetem oder befristetem Lehrauftrag.

Soweit Erlasse nach diesem Gesetz nichts anderes bestimmen, gelten die Vorschriften für die Angestellten im Staatsdienst.

VII. Weiteres Personal

Vorschriften

Art. 22. Für wissenschaftliche Mitarbeitende und das übrige Personal gelten die Vorschriften für die Angestellten im Staatsdienst.

VIII. Studierende

Zulassung

a) im Allgemeinen

Art. 23. Zum Studium wird zugelassen, wer:

- a) eine anerkannte gymnasiale Maturität besitzt;
 - b) ein anerkanntes Diplom einer dreijährigen Diplommittelschule besitzt;
 - c) eine vom Bund anerkannte Berufsmaturität besitzt.
- Die Regierung kann durch Verordnung den Nachweis verlangen über:
1. auserschulische Praxis von Inhabern einer gymnasialen Maturität;
 2. zusätzliche Allgemeinbildung von Inhabern des Diploms einer Diplommittelschule oder einer Berufsmaturität.
- Werden Diplome mit unterschiedlicher Lehrbefähigung ausgestellt, kann die Regierung die Zulassung durch Verordnung verschieden regeln.

b) in besonderen Fällen

Art. 24. Im Einzelfall kann zugelassen werden, wer eine gleichwertige Vorbildung nachweist.

Berufsleute mit abgeschlossener Ausbildung und mehrjähriger Berufserfahrung werden nach Studienordnung zugelassen.

VIII. Studierende

Zulassung a) allgemein

Art. 23. Zum Studium wird zugelassen, wer eine anerkannte gymnasiale Maturität besitzt. Die Regierung kann durch Verordnung den

Nachweis auserschulischer Praxis verlangen.

Die Regierung kann durch Verordnung Personen mit einer anderen Vorbildung zum Studium zulassen. Sie kann den Nachweis zusätzlicher Allgemeinbildung verlangen.

Für die Diplome mit unterschiedlicher Lehrbefähigung _ kann die Regierung die Zulassung durch Verordnung verschieden regeln.

b) in besonderen Fällen

Art. 24. Im Einzelfall kann zugelassen werden, wer eine gleichwertige Vorbildung nachweist.

Berufsleute mit abgeschlossener Ausbildung und mehrjähriger Berufserfahrung werden nach Studienordnung zugelassen.

Rechte und Pflichten

Art. 25. Rechte und Pflichten der Studierenden richten sich nach Statut, Studienordnung und Gebührentarif.
Für das Disziplinarrecht gilt sachgemäss das Gesetz über die Universität St.Gallen¹.

IX. Rechtspflege

Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege

Art. 26. Die Rechtspflege richtet sich nach dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege², soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt.

Rekurskommission

Art. 27. Die Rekurskommission entscheidet Rekurse gegen Verfügungen, die sich auf Studien- und Prüfungsvorschriften stützen.

Ihr gehören an:

- a) Präsident;
- b) drei hauptamtliche Dozierende;
- c) Vertretung der Studentenschaft.

Rektor

Art. 28. Der Rektor entscheidet Rekurse gegen übrige Verfügungen, ausgenommen Verfügungen von Konvent, Rektorat und Disziplinarkommission.

Rechte und Pflichten

Art. 25. Rechte und Pflichten der Studierenden richten sich nach Statut, Studienordnung und Gebührentarif.
Für das Disziplinarrecht gilt sachgemäss das Gesetz über die Universität St.Gallen.

IX. Rechtspflege

Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege

Art. 26. Die Rechtspflege richtet sich nach dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege, soweit **dieser Erlass** nichts anderes bestimmt.

Rekurskommission

Art. 27. Die Rekurskommission entscheidet Rekurse gegen Verfügungen, die sich auf Studien- und Prüfungsvorschriften stützen.

Ihr gehören an:

- a) **Präsidentin oder** Präsident;
- b) drei hauptamtliche Dozierende;
- c) Vertretung der Studentenschaft.

Rektorin oder Rektor

Art. 28. **Die Rektorin oder der** Rektor entscheidet Rekurse gegen übrige Verfügungen, ausgenommen Verfügungen von Konvent, Rektorat und Disziplinarkommission.

¹ sGS 217.1.

² sGS 951.1.

Rat der Hochschule

Art. 29. Der Rat der Hochschule entscheidet Rekurse gegen:

- a) Verfügungen und Entscheide des Rektors;
- b) Entscheide der Rekurskommission;
- c) Verfügungen von Konvent, Rektorat und Disziplinarkommission.

Der Rekursentscheid gegen Entscheide des Rektors und der Rekurskommission ist endgültig.

Rat der Hochschule

Art. 29. Der Rat der Hochschule entscheidet Rekurse gegen:

- a) Verfügungen und Entscheide des Rektors;
- b) Entscheide der Rekurskommission;
- c) Verfügungen von Konvent, Rektorat und Disziplinarkommission.

Der Rekursentscheid gegen Entscheide **der Rektorin oder** des Rektors und der Rekurskommission ist endgültig.

X. Schlussbestimmungen

Änderung bisherigen Rechts a) Volksschulgesetz

Art. 30. Das Volksschulgesetz vom 13. Januar 1983¹ wird wie folgt geändert:

Überspringen einer Klasse

Art. 31bis. Der Schulrat kann ausserordentlich begabte und sozial reife Schüler mit Zustimmung der Eltern und des Bezirksschulrates sowie nach Anhören des Lehrers eine Klasse überspringen lassen.

Lehrer und Schulpsychologe sind antragsberechtigt.

b) Mittelschulgesetz

Art. 31. Das Mittelschulgesetz vom 12. Juni 1980² wird wie folgt geändert:

1. In Art. 15 Abs. 3 erstem Satz wird «eineinhalb» durch «zwei» ersetzt.

2. Art. 2 Abs. 1 lit. d und Art. 4 Abs. 1 lit. c bis e werden aufgehoben, und in Art. 4bis wird «und Lehrerseminaren» gestrichen.

Überschriften vor Art. 7. II. Schulen 1. Angebote

Art. 7 Randtitel. Kantonsschule

Die Überschrift vor Art. 13 wird gestrichen, und Art. 13 bis 19 werden aufgehoben.

Die Überschrift vor Art. 20 wird gestrichen, und Art. 20 bis 21 werden aufgehoben.

Die Überschrift vor Art. 21bis wird gestrichen, und Art. 21bis bis 21quater werden aufgehoben.

Art. 22 Abs. 2 und Art. 85 lit. b werden aufgehoben.

¹ sGS 213.1.

² sGS 215.1.

X. Schlussbestimmungen

Änderung bisherigen Rechts a) Kindergartengesetz

Art. 30. Das Kindergartengesetz vom 23. Juni 1974¹ wird wie folgt geändert:

Volles Pensum

Art. 28ter. Die Kindergärtnerin mit vollem Pensum:

a) erteilt 22 Lektionen Unterricht je Woche, **in der Berufseinführung 21 Lektionen**;

b) erfüllt die weiteren Aufgaben, die mit der Vor- und Nachbereitung des Unterrichts sowie der Beratung und Betreuung der von ihr unterrichteten Kinder zusammenhängen, einschliesslich Mitwirkung an Schulveranstaltungen und Zusammenarbeit mit den Eltern.

Sie ist überdies verpflichtet, im Umfang von zwei Lektionen Unterricht je Woche an Veranstaltungen teilzunehmen, deren Besuch der Schulrat oder die zuständige Stelle des Staates anordnen.

Art. 88 Abs. 3 und Art. 108 Abs. 3 des Volksschulgesetzes vom 13. Januar 1983² bleiben vorbehalten.

¹ sGS 212.1

² sGS 213.1

c) *G über die Verwaltungsrechtspflege*

Art. 32. Das Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege vom 16. Mai 1965¹ wird wie folgt geändert:

Art. 59bis Abs. 1. Sofern kein ordentliches Rechtsmittel an eine Verwaltungsbehörde oder eine verwaltungsunabhängige Kommission des Bundes offensteht, beurteilt das Verwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen und Entscheide der Regierung, des Erziehungsrates, des Universitätsrates, des Rates der Pädagogischen Fachhochschule Rorschach und des Gesundheitsrates sowie gegen Entscheide der Departemente.

¹ sGS 951.1.

b) *Volksschulgesetz*

Art. 31. Das Volksschulgesetz vom 13. Januar 1983¹ wird wie folgt geändert:

Berufseinführung

Art. 62bis (neu). **Im ersten Jahr nach der Berufsaufnahme wird der Lehrer durch die Pädagogische Hochschule des Kantons St.Gallen² in den Beruf eingeführt³.**

Der Schulrat bezeichnet einen Lehrer, der den Lehrer während der Berufseinführung berät und fördert. Der Kanton trägt die Kosten.

Volles Pensum

Art. 77. Der Lehrer mit vollem Pensum:

- a) erteilt 28 Lektionen Unterricht je Woche, **in der Berufseinführung 27 Lektionen;**
- b) erfüllt die weiteren Aufgaben, die mit der Vor- und Nachbereitung des Unterrichts sowie der Beratung und Betreuung der von ihm unterrichteten Schüler zusammenhängen, einschliesslich Mitwirkung an Schulveranstaltungen und Zusammenarbeit mit den Eltern.

Er ist überdies verpflichtet, im Umfang von zwei Lektionen Unterricht je Woche an Veranstaltungen teilzunehmen, deren Besuch der Schulrat oder die zuständige Stelle des Staates anordnen.

Art. 88 Abs. 3 und Art. 108 Abs. 3 dieses Gesetzes bleiben vorbehalten.

¹ sGS 213.1.

² Bis 31. August 2007: Pädagogische Hochschule Rorschach (PHR) und Pädagogische Hochschule (in St.Gallen; PHS).

³ Für Kindergärtnerinnen siehe Art. 28bis KGG, sGS 212.1.

c) Gesetz über die Anerkennung von Ausbildungsabschlüssen

Art. 32. Das Gesetz über die Anerkennung von Ausbildungsabschlüssen vom 10. November 1994¹ wird wie folgt geändert:

Anerkennung von Hochschulen für pädagogische oder verwandte Berufe

Art. 2bis (neu). Die Regierung kann Schulen, die Ausbildungsabschlüsse in pädagogischen oder verwandten Berufen anbietet, als Hochschulen anerkennen.

Aufhebung bisherigen Rechts

Art. 33. Aufgehoben werden:

- a) **Gesetz über die Pädagogische Hochschule vom 12. Juni 1980²;**
- b) **Gesetz über die Pädagogische Hochschule Rorschach vom 17. Juni 1999³.**

¹ sGS 230.1.

² sGS 215.2.

³ sGS 216.1.

Übergangsbestimmung

Art. 33. Die Regierung bestimmt den Beginn:

- a) des letzten Ausbildungsgangs des Lehrerseminars nach Art. 14 des Mittelschulgesetzes vom 12. Juni 1980¹;
- b) des letzten Ausbildungsgangs des Lehrerseminars nach Art. 15 des Mittelschulgesetzes vom 12. Juni 1980 in der Fassung gemäss bisherigem Recht;
- c) des ersten und des letzten Ausbildungsgangs des Lehrerseminars nach Art. 15 des Mittelschulgesetzes vom 12. Juni 1980 in der Fassung gemäss Art. 31 Ziff. 1 dieses Gesetzes;
- d) des letzten Ausbildungsganges des Arbeits- und Hauswirtschaftslehrerinnenseminars nach Art. 20 des Mittelschulgesetzes vom 12. Juni 1980;
- e) des letzten Ausbildungsganges des Kindergärtnerinnenseminars nach Art. 21bis des Mittelschulgesetzes vom 12. Juni 1980;
- f) den Beginn der ersten Studiengänge der Fachhochschule.

Vollzug

Art. 34. Die Regierung bestimmt den Vollzugsbeginn dieses Gesetzes.

¹ sGS 215.1.

Übergangsbestimmung

Art. 34. Dem Rat der Hochschule gehören bis zum Ende der Amtsdauer 2008/2012 an:

- a) die Vorsteherin oder der Vorsteher des zuständigen Departementes als Präsidentin oder Präsident;
- b) drei Mitglieder des Erziehungsrates;
- c) fünf weitere Mitglieder.

Vollzug

Art. 35. Die Regierung bestimmt den Vollzugsbeginn dieses **Erlasses**.

Beilage 2

Gegenüberstellung der Personalverordnung der Pädagogischen Hochschule Rorschach (alt) und der Personalverordnung der Pädagogischen Hochschule des Kantons St.Gallen (neu)	
Personalverordnung der Pädagogischen Hochschule Rorschach vom 18. März 2003¹	Personalverordnung der Pädagogischen Hochschule des Kantons St.Gallen vom 28. Juni 2005
Die Regierung des Kantons St.Gallen erlässt in Ausführung von Art. 8 Abs. 2 Bst. a des Gesetzes über die Pädagogische Hochschule Rorschach vom 17. Juni 1999 ² als Verordnung: I. Grundlagen <i>Geltungsbereich</i> Art. 1. Diese Verordnung regelt das Anstellungsverhältnis des Personals der Pädagogischen Hochschule Rorschach. <i>Verhältnis zum allgemeinen Dienstrecht</i> Art. 2. Soweit diese Verordnung nichts anderes bestimmt, werden die Vorschriften über den Staatsdienst angewendet.	Die Regierung des Kantons St.Gallen erlässt als Verordnung: I. Grundlagen <i>Geltungsbereich</i> Art. 1. Diese Verordnung regelt das Anstellungsverhältnis des Personals der Pädagogischen Hochschule des Kantons St.Gallen . <i>Verhältnis zum allgemeinen Dienstrecht</i> Art. 2. Soweit diese Verordnung nichts anderes bestimmt, werden die Vorschriften über den Staatsdienst angewendet.
¹ Vom Kantonsrat genehmigt am 23. September 2003; in Vollzug ab 1. August 2003. ² sGS 216.1.	

II. Anstellungsverhältnis

1. Allgemeines

Rechtsnatur

Art. 3. Das Anstellungsverhältnis ist öffentlich-rechtlich und wird durch Verfügung begründet.

Zuständigkeit

Art. 4. Für die Anstellung der Rektoratsmitglieder und der Dozierenden mit unbefristeter Anstellung ist der Hochschulrat zuständig.
Für die Anstellung des übrigen Personals ist die Rektorin oder der Rektor zuständig.

Beendigung

Art. 5. Das Anstellungsverhältnis kann mit einer Frist von drei Monaten auf das Ende des Semesters gekündigt werden.
Der Altersrücktritt erfolgt auf das Ende des Semesters.

Semester- und Schuljahresbeginn

Art. 6. In dienstrechtlicher Hinsicht beginnen das Schuljahr und das Wintersemester am 1. Oktober, das Sommersemester am 1. April.

Versicherungskasse

Art. 7. Das Personal wird bei der Versicherungskasse für das Staatspersonal versichert.

2. Rektorat

Besoldung

Art. 8. Die Besoldung des Rektorats mit Ausnahme der Konventsvertretung wird vom Hochschulrat festgelegt.

II. Anstellungsverhältnis

1. Allgemeines

Rechtsnatur

Art. 3. Das Anstellungsverhältnis ist öffentlich-rechtlich und wird durch Verfügung begründet.

Zuständigkeit

Art. 4. Für die Anstellung der Rektoratsmitglieder und der Dozierenden mit unbefristeter Anstellung ist der Hochschulrat zuständig.
Für die Anstellung des übrigen Personals ist die Rektorin oder der Rektor zuständig.

Beendigung

Art. 5. Das Anstellungsverhältnis kann mit einer Frist von drei Monaten auf das Ende des Semesters gekündigt werden.
Der Altersrücktritt erfolgt auf das Ende des Semesters.

Semester- und Schuljahresbeginn

Art. 6. In dienstrechtlicher Hinsicht beginnen das Schuljahr und das Wintersemester am **1. September**, das Sommersemester am **1. März**.

Versicherungskasse

Art. 7. Das Personal wird bei der Versicherungskasse für das Staatspersonal versichert.

2. Rektorat

Besoldung

Art. 8. Die Besoldung des Rektorats mit Ausnahme der Konventsvertretung wird vom Hochschulrat festgelegt.

3. Dozierende

Anforderungen

Art. 9. Dozierende verfügen über einen Hochschulabschluss, in der Regel im zu unterrichtenden Fachgebiet, über erwachsenen-didaktische Qualifikationen sowie in der Regel über ein Lehrdiplom und Unterrichtserfahrung. Von der Anforderung des Hochschulabschlusses kann im Einzelfall, insbesondere in den Bereichen Stufen- und Fachdidaktik, abgesehen werden, wenn die fachliche Eignung auf andere Art nachgewiesen wird.¹

Jahresarbeitszeit

Art. 10. Die Jahresarbeitszeit der Dozierenden beträgt bei einem Beschäftigungsgrad von 100 Prozent nach Abzug von Feiertagen und Ferien 1940 Stunden.

Ab Beginn des Kalenderjahres, in dem das 50. Altersjahr vollendet wird, reduziert sich die Jahresarbeitszeit auf 1898 Stunden, ab Beginn des Kalenderjahres, in dem das 60. Altersjahr vollendet wird, auf 1856 Stunden.

Bei Teilzeitbeschäftigten wird die Jahresarbeitszeit auf Grund des reduzierten Beschäftigungsgrades ermittelt.

Hauptamtliche Dozierende

Art. 11. Dozierende mit einem Beschäftigungsgrad von wenigstens 50 Prozent können zu hauptamtlichen Dozierenden gewählt werden.

Das Anstellungsverhältnis ist in der Regel unbefristet.

¹ Siehe auch Art. 6 des Reglements über die Anerkennung von Hochschuldiplomen für Lehrkräfte der Vorschulstufe und der Primarstufe der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren vom 1. Juni 1999.

3. Dozierende

Anforderungen

Art. 9. Dozierende verfügen über einen Hochschulabschluss, in der Regel im zu unterrichtenden Fachgebiet, über erwachsenen-didaktische Qualifikationen sowie in der Regel über ein Lehrdiplom und Unterrichtserfahrung. Von der Anforderung des Hochschulabschlusses kann im Einzelfall, insbesondere in den Bereichen Stufen- und Fachdidaktik, abgesehen werden, wenn die fachliche Eignung auf andere Art nachgewiesen wird.¹

Jahresarbeitszeit

Art. 10. Die Jahresarbeitszeit der Dozierenden beträgt bei einem Beschäftigungsgrad von 100 Prozent nach Abzug von Feiertagen und Ferien 1940 Stunden.

Ab Beginn des Kalenderjahres, in dem das 50. Altersjahr vollendet wird, reduziert sich die Jahresarbeitszeit auf 1898 Stunden, ab Beginn des Kalenderjahres, in dem das 60. Altersjahr vollendet wird, auf 1856 Stunden.

Bei Teilzeitbeschäftigten wird die Jahresarbeitszeit auf Grund des reduzierten Beschäftigungsgrades ermittelt.

Hauptamtliche Dozierende

Art. 11. Dozierende mit einem Beschäftigungsgrad von wenigstens 50 Prozent können zu hauptamtlichen Dozierenden gewählt werden.

Das Anstellungsverhältnis ist in der Regel unbefristet.

¹ Siehe auch Art. 6 des Reglements über die Anerkennung von Hochschuldiplomen für Lehrkräfte der Vorschulstufe und der Primarstufe der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren vom 1. Juni 1999.

Nebenamtliche Dozierende

Art. 12. Nebenamtliche Dozierende sind:

- a) nebenamtliche Dozierende mit unbefristeter Anstellung;
- b) nebenamtliche Dozierende mit befristeter Anstellung.
Die Anstellung ist befristet, wenn:
 1. Dozierende ihre Ausbildung noch nicht abgeschlossen haben;
 2. das Ende des Anstellungsverhältnisses bereits bei der Anstellung feststeht;
 3. der Umfang des Pensums nicht auf Dauer gesichert ist.

Einstufung

Art. 13. Die Einstufung erfolgt nach den bezeichneten Besoldungsklassen des Staatspersonals.

Bei der Einstufung werden berücksichtigt:

- a) Ausbildung;
- b) Berufserfahrung;
- c) Leistungsauftrag;
- d) Leistung und
- e) Verantwortlichkeit.

Der Hochschulrat kann Ausnahmen bewilligen.

Die Voraussetzung zur Beförderung der Dozierenden in eine höhere Lohnstufe bzw. Lohnklasse ist wenigstens das Prädikat „gute Leistungen“ in der Gesamtbeurteilung.

Hauptamtliche Dozierende können in die Lohnklassen 23 bis 31 eingestuft werden, nebenamtliche Dozierende in die Lohnklassen 22 bis 30. Ausnahmsweise können hauptamtliche Dozierende, deren Leistungen sowohl in der Lehre als auch in der Forschung und Entwicklung mit dem Prädikat "sehr gute Leistungen" beurteilt werden, in die Lohnklasse 32 eingestuft werden.

Einstufung und Beförderung in eine höhere Lohnklasse werden von der Rektorin oder vom Rektor beantragt und vom Hochschulrat beschlossen. Vorbehalten bleibt Art. 23 der Besoldungsverordnung vom 27. Februar 1996.¹

¹ sGS 143.2.

Nebenamtliche Dozierende

Art. 12. Nebenamtliche Dozierende sind:

- a) nebenamtliche Dozierende mit unbefristeter Anstellung;
- b) nebenamtliche Dozierende mit befristeter Anstellung.
Die Anstellung ist befristet, wenn:
 1. Dozierende ihre Ausbildung noch nicht abgeschlossen haben;
 2. das Ende des Anstellungsverhältnisses bereits bei der Anstellung feststeht;
 3. der Umfang des Pensums nicht auf Dauer gesichert ist.

Einstufung

Art. 13. Die Einstufung erfolgt nach den bezeichneten Besoldungsklassen des Staatspersonals.

Bei der Einstufung werden berücksichtigt:

- a) Ausbildung;
- b) Berufserfahrung;
- c) Leistungsauftrag;
- d) Leistung und
- e) Verantwortlichkeit.

Der Hochschulrat kann Ausnahmen bewilligen.

Die Voraussetzung zur Beförderung der Dozierenden in eine höhere Lohnstufe bzw. Lohnklasse ist wenigstens das Prädikat „gute Leistungen“ in der Gesamtbeurteilung.

Hauptamtliche Dozierende können in die Lohnklassen 23 bis 31 eingestuft werden, nebenamtliche Dozierende in die Lohnklassen 22 bis 30. Ausnahmsweise können hauptamtliche Dozierende, deren Leistungen sowohl in der Lehre als auch in der Forschung und Entwicklung mit dem Prädikat "sehr gute Leistungen" beurteilt werden, in die Lohnklasse 32 eingestuft werden.

Einstufung und Beförderung in eine höhere Lohnklasse werden von der Rektorin oder vom Rektor beantragt und vom Hochschulrat beschlossen. Vorbehalten bleibt Art. 23 der Besoldungsverordnung vom 27. Februar 1996.¹

¹ sGS 143.2.

Funktionszulage

Art. 14. Der Hochschulrat regelt die ständige Funktionszulage für Mitglieder der Schulleitung und für weitere Organisationseinheiten.

4. Wissenschaftliche Mitarbeitende

Anforderung

Art. 15. Wissenschaftliche Mitarbeitende verfügen über eine abgeschlossene Hochschulbildung.

Mit tutoriellen Aufgaben können Studierende und Lehrpersonen der Zielstufe beauftragt werden.

Einstufung

Art. 16. Die Einstufung der wissenschaftlichen Mitarbeitenden erfolgt durch die Rektorin oder den Rektor. Wissenschaftliche Mitarbeitende können in die Lohnklassen 17 bis 28 eingestuft werden. Im Übrigen wird Art. 13 dieses Erlasses sinngemäss angewendet.

5. Praktikumslehrpersonen

Anforderung

Art. 17. Praktikumslehrpersonen sind Lehrende auf der Zielstufe, die für die Betreuung von Studierenden der Praktika in den berufspraktischen Studien verantwortlich und für ihre Aufgabe als Praktikumslehrperson qualifiziert worden sind.

Besoldung

Art. 18. Die Praktikumslehrpersonen werden nach den durch den Hochschulrat festgelegten Ansätzen je Praktikum entschädigt.

Funktionszulage

Art. 14. Der Hochschulrat regelt die ständige Funktionszulage für Mitglieder der Schulleitung und für weitere Organisationseinheiten.

4. Wissenschaftliche Mitarbeitende

Anforderung

Art. 15. Wissenschaftliche Mitarbeitende verfügen über eine abgeschlossene Hochschulbildung.

Mit tutoriellen Aufgaben können Studierende und Lehrpersonen der Zielstufe beauftragt werden.

Einstufung

Art. 16. Die Einstufung der wissenschaftlichen Mitarbeitenden erfolgt durch die Rektorin oder den Rektor. Wissenschaftliche Mitarbeitende können in die Lohnklassen 17 bis 28 eingestuft werden. Im Übrigen wird Art. 13 dieses Erlasses sinngemäss angewendet.

5. Praktikumslehrpersonen

Anforderung

Art. 17. Praktikumslehrpersonen sind Lehrende auf der Zielstufe, die für die Betreuung von Studierenden der Praktika in den berufspraktischen Studien verantwortlich und für ihre Aufgabe als Praktikumslehrperson qualifiziert worden sind.

Besoldung

Art. 18. Die Praktikumslehrpersonen werden nach den durch den Hochschulrat festgelegten Ansätzen je Praktikum entschädigt.

6. Weiteres Personal

Volksschullehrkräfte sowie administratives und technisches Personal

Art. 19. Volksschullehrkräfte, die an der Pädagogischen Hochschule Rorschach tätig sind, werden nach dem Gesetz über die Besoldung der Volksschullehrer vom 30. November 1971¹ eingestuft. Sie können Funktionszulagen erhalten.

Administrative und technische Mitarbeitende werden nach der Besoldungsverordnung vom 27. Februar 1996² eingereiht.

III. Schlussbestimmungen

Reglement

Art. 20. Der Hochschulrat erlässt ein Reglement zur Umsetzung dieses Erlasses.

¹ sGS 213.51.

² sGS 143.2.

6. Weiteres Personal

Volksschullehrkräfte sowie administratives und technisches Personal

Art. 19. Volksschullehrkräfte, die an der Pädagogischen Hochschule des Kantons St.Gallen tätig sind, werden nach dem Gesetz über die Besoldung der Volksschullehrer vom 30. November 1971¹ eingestuft. Sie können Funktionszulagen erhalten.

Administrative und technische Mitarbeitende werden nach der Besoldungsverordnung vom 27. Februar 1996² eingereiht.

III. Schlussbestimmungen

Reglement

Art. 20. Der Hochschulrat erlässt ein Reglement zur Umsetzung dieses Erlasses.

Aufhebung bisherigen Rechts

Art. 21. **Aufgehoben werden:**

- a) **Vollzugsverordnung zum Gesetz über die Pädagogische Hochschule vom 17. März 1981³;**
- b) **Ergänzende Dienst- und Besoldungsverordnung für die Inhaber von Schulämtern und die Dozenten der Pädagogischen Hochschule vom 29. März 1983⁴;**
- c) **Personalverordnung der Pädagogischen Hochschule Rorschach vom 18. März 2003⁵.**

¹ sGS 213.51.

² sGS 143.2.

³ nGS 16-24 und 31-31 (sGS 215.21).

⁴ nGS 18-28, 24-28, 31-31, 38-40, 39-67 (sGS 143.5).

⁵ sGS 216.11.

Vollzugsbeginn

Art. 21. Dieser Erlass wird, nach Genehmigung durch den Kantonsrat, ab 1. August 2003 angewendet.

Im Namen der Regierung,
Der Präsident:
Peter Schönenberger

Der Staatssekretär:
Martin Gehrler

Übergangsbestimmung

Art. 22. Das Personal der bisherigen Pädagogischen Hochschule für die Ausbildung der Oberstufenlehrkräfte, das ab 1. September 2007 in einem Dienstverhältnis zur Pädagogischen Hochschule des Kantons St.Gallen steht, wird auf 1. September 2007 nach der Personalverordnung der Pädagogischen Hochschule des Kantons St.Gallen eingestuft.

Soweit sich eine tiefere Besoldung als die bisherige Besoldung samt unbefristeter Zulagen ergibt, wird in der Höhe der Differenz eine Korrekturzulage ausgerichtet. Die Korrekturzulage vermindert sich im Folgenden um Erhöhungen der neuen Besoldung und entfällt, wenn die neue Besoldung die bisherige Besoldung erreicht.

Vollzugsbeginn

Art. 23. Dieser Erlass wird, nach Genehmigung durch den Kantonsrat¹, ab **1. September 2007** angewendet.

Im Namen der Regierung,
Der Präsident:
Willi Haag

Der Staatssekretär:
Martin Gehrler

¹ Art. 7 Abs. 2 Bst. d Ziff. 2 GPHSG.

Gesetz über die Pädagogische Hochschule des Kantons St.Gallen

Entwurf der Regierung vom 28. Juni 2005

Der Kantonsrat des Kantons St.Gallen

hat von der Botschaft der Regierung vom 28. Juni 2005⁸ Kenntnis genommen und erlässt

als Gesetz:

I. Allgemeine Bestimmungen

Bestand und Stellung

Art. 1. Der Kanton führt die Pädagogische Hochschule des Kantons St.Gallen (im folgenden Hochschule) mit regionalen didaktischen Zentren.

Die Hochschule ist eine öffentlich-rechtliche Anstalt mit eigener Rechtspersönlichkeit und dem Recht der Selbstverwaltung.

Angebot a) allgemein

Art. 2. Die Hochschule:

- a) bietet für die Ausbildung zu Lehrkräften für Unterricht in Kindergarten und Volksschule praxisorientierte Studien mit fachlichem, methodisch-didaktischem und pädagogischem Inhalt an;
- b) begleitet die Lehrkraft während der Berufseinführung an der öffentlichen Volksschule des Kantons St.Gallen;
- c) betreibt in Zusammenarbeit mit anderen Hochschulen anwendungsorientierte Forschung und Entwicklung.
Sie kann Dienstleistungen, namentlich in der Weiterbildung oder zugunsten der Gemeinden, erbringen.

b) regionale didaktische Zentren

Art. 3. Von den regionalen didaktischen Zentren aus werden insbesondere:

- a) berufspraktische Studienteile organisiert und die Studierenden darin betreut;
- b) die Lehrkraft während der Berufseinführung an der öffentlichen Volksschule des Kantons St.Gallen begleitet.

⁸ ABI 2005, ●●.

II. Erlasse

Statut

Art. 4. Das Statut regelt:

- a) Organisation;
- b) Aufgaben der Organe;
- c) Rechte und Pflichten der Angehörigen der Hochschule;
- d) Qualitätskontrolle und Evaluation.

Es geht anderen Erlassen der Hochschule vor.

Studienordnung

Art. 5. Die Studienordnung regelt:

- a) Art, Aufbau und Dauer der Studien;
- b) Prüfungen und bewertete Arbeiten;
- c) berufspraktische Studienteile;
- d) Anerkennung und Anrechnung von Ausbildungen und Praktika;
- e) Zulassung von Berufsleuten zu den Studien.

Gebührentarif

Art. 6. Der Gebührentarif bestimmt:

- a) Zulassungsgebühren;
- b) Studiengebühren;
- c) Prüfungsgebühren;
- d) Gebühren für besondere Leistungen.

III. Aufsicht

Kantonsrat

Art. 7. Der Kantonsrat hat die Oberaufsicht.

Er:

- a) wählt den Rat der Hochschule;
- b) erteilt den allgemeinen Auftrag, soweit dieser sich nicht aus diesem Gesetz ergibt;
- c) beschliesst den Kantonsbeitrag und nimmt Kenntnis vom besonderen Leistungsauftrag;
- d) genehmigt die Verordnungsvorschriften über Besoldung und berufliche Vorsorge von Lehrkörper sowie übrigen Personal;
- e) nimmt vom Geschäftsbericht Kenntnis.

Regierung

Art. 8. Die Regierung hat die Aufsicht.

Ihr obliegen insbesondere:

- a) Erlass von Verordnungsvorschriften über Besoldung und berufliche Vorsorge von Lehrkörper sowie übrigen Personal;
- b) Genehmigung von Statut, Studienordnung und Gebührentarif;
- c) Erteilung des besonderen Leistungsauftrags;
- d) Genehmigung der Wahl der Rektorin oder des Rektors.

Finanzkontrolle

Art. 9. Die kantonale Finanzkontrolle prüft das Rechnungswesen.

IV. Aufträge und Finanzierung

Allgemeiner Auftrag

Art. 10. Der allgemeine Auftrag richtet sich nach Art. 2 und 3 dieses Erlasses. Er kann weitere Aufträge enthalten.

Mit dem allgemeinen Auftrag können Wirkungsziele festgelegt werden.
Der allgemeine Auftrag wird jährlich mit dem Staatsvoranschlag überprüft.

Besonderer Leistungsauftrag

Art. 11. Der besondere Leistungsauftrag wird jährlich erteilt.

Finanzierung

Art. 12. Die Hochschule finanziert ihre Ausgaben durch:

- a) Gebühren;
- b) Kantonsbeitrag;
- c) übrige Einnahmen.

Der Kantonsbeitrag wird mit dem Staatsvoranschlag in Form eines Globalkredits beschlossen.

V. Organe

Rat der Hochschule

a) Zusammensetzung

Art. 13. Dem Rat der Hochschule gehören an:

- a) die Vorsteherin oder der Vorsteher des zuständigen Departementes als Präsidentin oder Präsident;
- b) zwei Mitglieder des Erziehungsrates;
- c) vier weitere Mitglieder.

b) Aufgaben

Art. 14. Der Rat der Hochschule ist oberstes Organ.

Ihm obliegen insbesondere:

- a) Erlass von Statut, Studienordnung und Gebührentarif;
- b) Vorbereitung des besonderen Leistungsauftrags;
- c) Erstellung von Voranschlag, Rechnung und Geschäftsbericht;
- d) Erteilung von Aufträgen für anwendungsorientierte Forschung und Entwicklung;
- e) Wahl der Rektorin oder des Rektors und von Prorektorinnen oder Prorektoren auf eine Amtsdauer von vier Jahren. Die Amtsdauer beginnt am 1. September nach Beginn der Amtsdauer des Rates der Hochschule;
- f) Wahl der Verwaltungsdirektorin oder des Verwaltungsdirektors;
- g) Wahl von hauptamtlichen Dozierenden und nebenamtlichen Dozierenden mit unbefristetem Lehrauftrag;
- h) Verleihung des Professortitels;
- i) Wahl von Rekurskommission und Disziplinarkommission.

Konvent a) Zusammensetzung

Art. 15. Dem Konvent gehören an:

- a) Rektorin oder Rektor;
- b) hauptamtliche Dozierende;
- c) Vertretung der nebenamtlichen Dozierenden mit unbefristetem Lehrauftrag;
- d) Vertretung der wissenschaftlichen Mitarbeitenden;
- e) Vertretung der Studentenschaft.

Das Statut kann die Zugehörigkeit weiterer Angehöriger der Hochschule vorsehen.

b) Aufgaben

Art. 16. Der Konvent erfüllt die Aufgaben nach Statut und weiteren Erlassen.

Ihm obliegen insbesondere:

- a) Antragstellung an den Rat der Hochschule zu Lehre und anwendungsorientierter Forschung;
- b) Stellungnahme zu Erlassentwürfen;
- c) Einsatz von Kommissionen.

Rektorat a) Zusammensetzung

Art. 17. Dem Rektorat gehören an:

- a) Rektorin oder Rektor;
- b) Prorektorinnen oder Prorektoren;
- c) Vertretung des Konvents;
- d) Verwaltungsdirektorin oder Verwaltungsdirektor.

b) Aufgaben

Art. 18. Das Rektorat erfüllt die Aufgaben nach Statut und weiteren Erlassen.

Ihm obliegen insbesondere:

- a) Koordination;
- b) Beratung der Rektorin oder des Rektors;
- c) Erlass von Vorschriften über Studien- und Prüfungsbetrieb sowie von Benützungsvorschriften.

Rektorin oder Rektor

Art. 19. Die Rektorin oder der Rektor erfüllt die Aufgaben nach Statut und weiteren Erlassen.

Ihr oder ihm obliegen insbesondere:

- a) Führung der Hochschule;
- b) Vorsitz in Konvent und Rektorat;
- c) Erlass von Verfügungen, soweit dieses Gesetz oder weitere Erlasse nichts anderes bestimmen.

Sie oder er kann Mitgliedern des Rektorats Befugnisse übertragen.

Studentenschaft

Art. 20. Die Studierenden bilden die Studentenschaft.

Ihr obliegen insbesondere:

- a) Mitwirkung in der Selbstverwaltung;
- b) Erfüllung von Aufgaben der Selbsthilfe und Vertretung gemeinsamer Interessen der Studierenden. Sie enthält sich der politischen Betätigung ausserhalb dieser Aufgaben. Sie kann Mitgliederbeiträge bis zu einem Fünfzehntel der Studiengebühren erheben.

VI. Lehrkörper

Kategorien und Vorschriften

Art. 21. Der Lehrkörper umfasst:

- a) hauptamtliche Dozierende;
- b) nebenamtliche Dozierende mit unbefristetem oder befristetem Lehrauftrag.

Soweit Erlasse nach diesem Gesetz nichts anderes bestimmen, gelten die Vorschriften für die Angestellten im Staatsdienst.

VII. Weiteres Personal

Vorschriften

Art. 22. Für wissenschaftliche Mitarbeitende und das übrige Personal gelten die Vorschriften für die Angestellten im Staatsdienst.

VIII. Studierende

Zulassung a) allgemein

Art. 23. Zum Studium wird zugelassen, wer eine anerkannte gymnasiale Maturität besitzt. Die Regierung kann durch Verordnung den Nachweis ausserschulischer Praxis verlangen.

Die Regierung kann durch Verordnung Personen mit einer anderen Vorbildung zum Studium zulassen. Sie kann den Nachweis zusätzlicher Allgemeinbildung verlangen.

Für die Diplome mit unterschiedlicher Lehrbefähigung kann die Regierung die Zulassung durch Verordnung verschieden regeln.

b) in besonderen Fällen

Art. 24. Im Einzelfall kann zugelassen werden, wer eine gleichwertige Vorbildung nachweist.

Berufsleute mit abgeschlossener Ausbildung und mehrjähriger Berufserfahrung werden nach Studienordnung zugelassen.

Rechte und Pflichten

Art. 25. Rechte und Pflichten der Studierenden richten sich nach Statut, Studienordnung und Gebührentarif.

Für das Disziplinarrecht gilt sachgemäss das Gesetz über die Universität St.Gallen⁹.

IX. Rechtspflege

Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege

Art. 26. Die Rechtspflege richtet sich nach dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege¹⁰, soweit dieser Erlass nichts anderes bestimmt.

⁹ sGS 217.11.

¹⁰ sGS 951.1.

Rekurskommission

Art. 27. Die Rekurskommission entscheidet Rekurse gegen Verfügungen, die sich auf Studien- und Prüfungsvorschriften stützen.

Ihr gehören an:

- a) Präsidentin oder Präsident;
- b) drei hauptamtliche Dozierende;
- c) Vertretung der Studentenschaft.

Rektorin oder Rektor

Art. 28. Die Rektorin oder der Rektor entscheidet Rekurse gegen übrige Verfügungen, ausgenommen Verfügungen von Konvent, Rektorat und Disziplinarkommission.

Rat der Hochschule

Art. 29. Der Rat der Hochschule entscheidet Rekurse gegen:

- a) Verfügungen und Entscheide des Rektors;
- b) Entscheide der Rekurskommission;
- c) Verfügungen von Konvent, Rektorat und Disziplinarkommission.

Der Rekursentscheid gegen Entscheide der Rektorin oder des Rektors und der Rekurskommission ist endgültig.

X. Schlussbestimmungen

Änderung bisherigen Rechts a) Kindergartengesetz

Art. 30. Das Kindergartengesetz vom 23. Juni 1974¹¹ wird wie folgt geändert:

Volles Pensum

Art. 28ter. Die Kindergärtnerin mit vollem Pensum:

- a) erteilt 22 Lektionen Unterricht je Woche, in der Berufseinführung 21 Lektionen;
- b) erfüllt die weiteren Aufgaben, die mit der Vor- und Nachbereitung des Unterrichts sowie der Beratung und Betreuung der von ihr unterrichteten Kinder zusammenhängen, einschliesslich Mitwirkung an Schulveranstaltungen und Zusammenarbeit mit den Eltern.

Sie ist überdies verpflichtet, im Umfang von zwei Lektionen Unterricht je Woche an Veranstaltungen teilzunehmen, deren Besuch der Schulrat oder die zuständige Stelle des Staates anordnen.

Art. 88 Abs. 3 und Art. 108 Abs. 3 des Volksschulgesetzes vom 13. Januar 1983¹² bleiben vorbehalten.

b) Volksschulgesetz

Art. 31. Das Volksschulgesetz vom 13. Januar 1983¹³ wird wie folgt geändert:

¹¹ sGS 212.1.

¹² sGS 213.1.

¹³ sGS 213.1.

Berufseinführung

Art. 62bis (neu). Im ersten Jahr nach der Berufsaufnahme wird der Lehrer durch die Pädagogische Hochschule des Kantons St.Gallen¹⁴ in den Beruf eingeführt¹⁵.

Der Schulrat bezeichnet einen Lehrer, der den Lehrer während der Berufseinführung berät und fördert. Der Kanton trägt die Kosten.

Volles Pensum

Art. 77. Der Lehrer mit vollem Pensum:

- a) erteilt 28 Lektionen Unterricht je Woche, in der Berufseinführung 27 Lektionen;
- b) erfüllt die weiteren Aufgaben, die mit der Vor- und Nachbereitung des Unterrichts sowie der Beratung und Betreuung der von ihm unterrichteten Schüler zusammenhängen, einschliesslich Mitwirkung an Schulveranstaltungen und Zusammenarbeit mit den Eltern.

Er ist überdies verpflichtet, im Umfang von zwei Lektionen Unterricht je Woche an Veranstaltungen teilzunehmen, deren Besuch der Schulrat oder die zuständige Stelle des Staates anordnen.

Art. 88 Abs. 3 und Art. 108 Abs. 3 dieses Gesetzes bleiben vorbehalten.

c) Gesetz über die Anerkennung von Ausbildungsabschlüssen

Art. 32. Das Gesetz über die Anerkennung von Ausbildungsabschlüssen vom 10. November 1994¹⁶ wird wie folgt geändert:

Anerkennung von Hochschulen für pädagogische oder verwandte Berufe

Art. 2bis (neu). Die Regierung kann Schulen, die Ausbildungsabschlüsse in pädagogischen oder verwandten Berufen anbietet, als Hochschulen anerkennen.

Aufhebung bisherigen Rechts

Art. 33. Aufgehoben werden:

- a) Gesetz über die Pädagogische Hochschule vom 12. Juni 1980¹⁷;
- b) Gesetz über die Pädagogische Hochschule Rorschach vom 17. Juni 1999¹⁸.

Übergangsbestimmung

Art. 34. Dem Rat der Hochschule gehören bis zum Ende der Amtsdauer 2008/2012 an:

- a) die Vorsteherin oder der Vorsteher des zuständigen Departementes als Präsidentin oder Präsident;
- b) drei Mitglieder des Erziehungsrates;
- c) fünf weitere Mitglieder.

Vollzug

Art. 35. Die Regierung bestimmt den Vollzugsbeginn dieses Erlasses.

¹⁴ Bis 31. August 2007: Pädagogische Hochschule Rorschach (PHR) und Pädagogische Hochschule (in St.Gallen; PHS).

¹⁵ Für Kindergärtnerinnen siehe Art. 28bis KGG, sGS 212.1.

¹⁶ sGS 230.1.

¹⁷ sGS 215.2.

¹⁸ sGS 216.1.

Kantonsratsbeschluss über die Genehmigung der Personalverordnung der Pädagogischen Hochschule des Kantons St.Gallen

Entwurf der Regierung vom 28. Juni 2005

Der Kantonsrat des Kantons St.Gallen

hat von der Botschaft der Regierung vom 28. Juni 2005¹⁹ Kenntnis genommen und erlässt

in Ausführung von Art. 7 Abs. 2 Bst. d Ziff. 2 des Gesetzes über die Pädagogische Hochschule des Kantons St.Gallen²⁰

als Beschluss:

1. Die Personalverordnung der Pädagogischen Hochschule des Kantons St.Gallen vom 28. Juni 2005 wird genehmigt.
2. Dieser Erlass wird mit dem Gesetz über die Pädagogische Hochschule des Kantons St.Gallen vom ...²¹ angewendet.

¹⁹ ABI 2005, ●●.

²⁰ sGS 216.1.

²¹ Vgl. sGS 216.1.